

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 15. Mai 1926.

Nummer 16.

Inhalts-Verzeichnis.

Reparationsagent und Transfer.

Von Prof. Walter Eucken, Tübingen.

Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt.

Von Professor Dr. Felix Bernstein, Göttingen.

Einkommensteuer für Ausländer.

Von Dr. Alfred Cohen, Generalbevollmächtigter von L. Behrens & Söhne, Hamburg.

„Eine Bilanzfrage.“

Von Rechtsanwalt Heinrich Richter, Berlin-Wilmersdorf.
Hierzu eine Erwiderung von Dr. Wilhelm Koepfel, Berlin.

Zulassung kommunaler Banken zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften.

Gerichtliche Entscheidungen.

Reparationsagent und Transfer.

Von Prof. Walter Eucken, Tübingen.

Habent sua fata libelli. Die Wahrheit dieses altbekannten Spruches habe ich mit meinem Aufsatz über das Uebertragungsproblem¹⁾ erneut erfahren. Er hat das Schicksal gehabt, von Prof. Liefmann-Freiburg in Nr. 14 des Bank-Archivs zwar kritisiert zu werden, ohne jedoch von ihm wirklich gelesen zu sein. Das ist um so bemerkenswerter, als der Liefmannsche Aufsatz fast nur aus kritischen Glossen gegen mich besteht. So ist eine Antikritik dringend geboten.

Meine Auffassung der Transfer-Frage ist kurz gesagt die: Der Reparationsagent hat zusammen mit dem Uebertragungsausschuß die Macht, eine Verknappung der Geldmenge in Deutschland vorzunehmen und damit einen Druck auf das deutsche Preisniveau auszuüben. Dieser Deflationsdruck wird unter höchst unerfreulichen sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen zu einem Uberschußexport führen. Welche Quantitäten auf diese Weise ohne schwere Katastrophen übertragen werden können, läßt sich heute noch nicht übersehen. Zwei Dinge sind es, die Liefmann demgegenüber behauptet: „Eucken sagt zwar nicht, wie andere deutsche „Theoretiker“, daß auf Grund der klassischen Theorie, die Transferierung gelingen müsse, aber seine Ausführungen müssen doch schärfsten Widerspruch hervorrufen, weil sie einerseits die Befugnisse des Eingreifens jener Instanzen in die deutsche Wirtschaft ganz unberechtigterweise übertreiben, andererseits so gut wie völlig den Hinweis auf die katastrophalen Wirkungen vermissen lassen, die derartige Eingriffe für die deutsche Volkswirtschaft zur Folge haben müssen.“

I.

Um mit dem ersten Einwand zu beginnen. Sicher haben wir keinerlei Veranlassung, dem heutigen Reparationsagenten Parker Gilbert zuzustimmen, wenn er in seiner New Yorker Rede vor dem Council on Foreign Relations am 12. Januar 1926 vom Uebertragungsausschuß sagte: „With the Reichsbank it is the guardian of the German exchange.“ Wir haben derartigen Auslassungen gegenüber allen Grund, vor Uebergriffen auf der Hut zu sein. Höchst bedenklich ist es aber auch, mit Liefmann den Kopf in den Sand zu stecken, die

Machtposition des Reparationsagenten nicht zu sehen und dessen nationale Gesinnung zu bezweifeln, der die Dinge so darstellt, wie sie sind. Dabei sei bemerkt: Natürlich habe ich nie eine Auffassung vertreten, „die den Reparationsinstanzen nahezu jeden Eingriff in das deutsche Wirtschaftsleben gestattet“, wie es Liefmann kurzerhand behauptet.

Die Machtstellung des Agenten und des Uebertragungsausschusses ist durch Bestimmungen doppelter Art von den Sachverständigen statuiert worden. Einmal durch die Ziffer 7 der Anlage 6 des Sachverständigenberichts, die ihrer ungeheuren Wichtigkeit halber nochmals wiedergegeben sei: „Die deutsche Regierung und die Bank sollen sich verpflichten, die Arbeit des Komitees bei der Uebertragung von Geldern in jeder angemessenen Weise zu erleichtern, soweit es in ihrer Macht liegt, einschließlich solcher Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Stabilität fremder Währungen dienen. Wenn das Komitee der Meinung ist, daß der Diskontsatz der Bank nicht im Verhältnis zu der Notwendigkeit steht, bedeutende Uebertragungen vorzunehmen, soll es den Präsidenten der Bank davon unterrichten.“ Es ist vom nationalen Standpunkt aus höchst bedauerlich, daß diese Ziffer besteht; sie wird uns noch viel zu schaffen machen. Zeigt sie doch klar genug, welche Machtposition der Reparationsagent zusammen mit dem Uebertragungsausschuß hat. Liefmann aber richtet seinen Zorn hauptsächlich gegen mich, weil ich auf diese sehr wichtige Bestimmung hinweise. Er meint, ich legte „unterrichten“ so aus, als ob der Agent sozusagen jede beliebige Politik von der Reichsbankleitung verlangen könne. Das habe ich natürlich nie getan; auf das „Unterrichten“ kommt es überhaupt nicht so sehr an, sondern auf den ersten Satz der Ziffer, nach dem die Regierung und die Reichsbank verpflichtet sind, die Arbeit des Komitees in jeder angemessenen Weise, soweit es in ihrer Macht liegt, zu erleichtern. Die Existenz dieser Bestimmung ist doch nicht einfach wegzuleugnen, ebensowenig wie die Befugnisse des Kommissars aus Teil I, Ziff. 16. Das sind Tatsachen, und es ist eine seltsame Methode, den anzugreifen, der sie feststellt. Genau so gut kann man den Postboten schelten, wenn er einen Brief mit ungünstigen Mitteilungen bringt. Daß das Reichsbankdirektorium nach § 6 Abs. 1 des Bankgesetzes das Organ der Reichsbank ist, das die Währungs-, Diskont- und Kreditpolitik der Bank bestimmt und daß der Generalrat der Reichsbank dieses Recht nicht beinträchtigen darf, ist mir wohl bekannt. Nur ist nicht einzusehen, wie hierdurch die Verpflichtungen der Reichsbank gegenüber dem Uebertragungsausschuß und dem Reparationsagenten berührt werden, die doch außer-

¹⁾ Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 123, Heft 2, 1925, S. 145 ff.; siehe auch meinen Aufsatz „Die deutsche Währungspolitik und das Sachverständigengutachten“ im Bank-Archiv vom 15. Juni 1924.

halb der Reichsbank stehen. Auch das machtvollste Direktorium einer Gesellschaft ist durch Verpflichtungen gebunden, die die Gesellschaft Dritten gegenüber hat.

Nicht nur über die Reichsbank, auch unmittelbar kann der Reparationsagent auf die Geldversorgung Deutschlands Einfluß nehmen. Auf das Reichsbankkonto des Reparationsagenten gelangen alle Kriegsschadungszahlungen Deutschlands. Kauft er damit Waren, Wertpapiere oder Devisen oder leiht er die Gelder aus, so bleibt dieses Giralgeld in Umlauf. Läßt er den Betrag auflaufen, dann ergibt sich hieraus eine Verknappung der Geldversorgung.

Liefmann entgegnet, die Reichsbank könne doch die Beträge, die sich auf dem Konto des Agenten befinden, anlegen: „die Einlagen auf Reparationskonto sind Depositen wie alle anderen, über die der Kunde jederzeit, aber auch die Bank nach ihren Geschäftsgrundsätzen, z. B. als Grundlage der Notenausgabe oder durch Gewährung von Girokrediten verfügen kann.“ Diese Bemerkung und die nachfolgenden Ausführungen Liefmanns gehen am entscheidenden Punkt völlig vorbei. Ueber das Giralgeld, das der Kunde bei einer Bank stehen hat, verfügt lediglich der Kunde, nicht die Bank. Zahle ich in bar 1000 M bei meiner Bank auf mein Konto ein, so vollzieht sich folgendes: Die Bank verfügt über die bar eingezahlten 1000 M, kann sie etwa zu Ausleihungen verwenden. Ich erhalte eine Gutschrift von 1000 M und kann mit diesem Kassenführungsguthaben oder — wie man meist sagt — Giralgeld einen Dritten bezahlen, indem ich Beträge von meinem Guthaben auf das eines anderen übertragen lasse. Die bar eingezahlten 1000 M kann also die Bank „anlegen“, nicht aber das Kassenführungsguthaben in Höhe von 1000 M; allein der Kunde trifft hierüber Bestimmungen, nicht, wie Liefmann meint, auch die Bank. Ueber die Giroguthaben der Reichsbank verfügen allein die Kunden, die solche besitzen, und zu ihnen gehört der Reparationsagent. Läßt er sein Konto auflaufen, so kann die Reichsbank sein Giroguthaben nicht „anlegen“. Dann staut sich das Reichsbankgiralgeld auf dem Konto des Reparationsagenten und eine Geldverknappung macht sich fühlbar. Nicht die Bestimmungen des Sachverständigenberichts hindern die Reichsbank daran, das Giralgeld auf dem Konto des Agenten anzulegen, sondern die Unmöglichkeit ergibt sich aus dem Wesen des Bankgeschäfts überhaupt. Indem Liefmann dies verkennt, kann er auch den hier in Frage kommenden Zusammenhang unmöglich verstehen.

Die Machtposition des Reparationsagenten und des Uebertragungsausschusses ist eben auf Grund des Sachverständigenberichts eine sehr starke. Jede Würdigung des Transferproblems muß davon ausgehen. Wer es nicht tut, wer aus allgemeinem Ressentiment vor den Tatsachen die Augen verschließt, kann auch nie die Transferfrage richtig beurteilen.

II.

Was ist — kurz gesagt — die Folge der Geldverknappungspolitik, die der Reparationsagent auf diese oder jene Weise einleiten kann? Die Geldmenge, die die Unternehmer auf dem Kreditwege sich von den Banken verschaffen, geht angesichts der Zinssteigerung zurück. Dadurch sinkt die Nachfrage der Unternehmer auf den Märkten der Produktionsmittel, deren Preise zu weichen beginnen. Die Arbeitslosenzahl wächst und auch die Löhne fangen an zu sinken. Nunmehr fallen auch die Preise der Konsumgüter und das ganze deutsche Preisniveau geht zurück, während die Devisenkurse angesichts der Käufe des Reparationsagenten stabil bleiben. Unter Krisenerscheinungen beginnt die Ausfuhr zu steigen und der Konsum der verhältnismäßig teuren ausländischen Waren zu sinken, ein Ueberschußexport entsteht²⁾. Alle

²⁾ Der Deflationsdruck ist nun nicht, wie Liefmann annimmt, „eine Schraube ohne Ende“. Er kann vielmehr später wieder zurückgehen. Näheres hierzu siehe in meinem Aufsatz im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1925, S. 155 f.

diese Fragen sind in dem genannten Aufsatz von mir ausführlich theoretisch untersucht, die gefährlichen Wirkungen des Transfer, die es gerade auf das Lohnniveau und auf die Konjunkturgestaltung in Deutschland ausüben wird, nachdrücklich herausgearbeitet. Die theoretische Klarlegung dieser praktisch so wichtigen Zusammenhänge bildet den Hauptinhalt des Aufsatzes.

Was aber behauptet Liefmann? „Das sind Ausführungen, die sich bei einem Deutschen um so merkwürdiger ausnehmen, als Eucken, wie gesagt, in keiner Weise auf die katastrophalen Wirkungen eingeht, die eine derartige Politik haben müßte. Und doch haben wir die Folgen einer, wenn auch nur kurzen Deflationspolitik, erst kürzlich kennengelernt. Von der ungeheuren Unsicherheit, die derartige Machtbefugnisse des Agenten in der deutschen Volkswirtschaft herbeiführen müßten, ist bei Eucken nicht im geringsten die Rede.“ Wie kann Liefmann etwas derartiges behaupten? Bildet doch gerade die Untersuchung der Wirkungen des Transfer den Hauptgegenstand meines Aufsatzes. Offensichtlich hat Liefmann ihn überhaupt nicht richtig gelesen. Wie kann er es aber dann wagen, derartige, die Gesinnung berührende Angriffe gegen mich zu erheben? Es wäre klüger gewesen, anstatt dessen etwas Positives zur Problemlösung beizutragen. Aber das verschmäht Liefmann, beschränkt sich auf kurze Andeutungen und verweist im übrigen auf eine noch nicht erschienene eigene Schrift. Daß er meinen so scharf befehdeten Aufsatz nicht richtig gelesen hat, davon zeugen auch noch andere Bemerkungen: Erst erregt es ihn, daß ich meine Untersuchung eine theoretische nenne. Dann jedoch erklärt er: „Tatsächlich aber beginnt die Theorie erst bei den Fragen: Welche Wirkungen können Eingriffe in die reguläre Diskont- und Kreditpolitik der Zentralnotenbank auf das Wirtschaftsleben haben?“ Gerade diese Fragen habe ich aber in meinem Aufsatz untersucht! Liefmanns Behauptungen treffen somit völlig ins Leere.

Das Transferproblem wird jetzt von einer erheblichen Zahl von wissenschaftlichen Bearbeitern ähnlich beurteilt, wie es auch von meiner Seite aus geschieht³⁾. Sicher aber bedürfen noch viele Fragen, die mit diesem, für Deutschlands wirtschaftliche Zukunft so wichtigen Problem zusammenhängen, der Klärung. Daß da Meinungsverschiedenheiten entstehen, ist klar. Soll aber aus der Diskussion etwas Nützliches erwachsen, so ist es unbedingt notwendig, nicht solche Methoden anzuwenden, wie sie Liefmann braucht. Es geht nicht an, erst die Auffassung des Gegners zu entstellen, um ihn dann anzugreifen und herabzusetzen.

Reich, Länder, Eisenbahn, Post und Anleihemarkt.

Von Professor Dr. Felix Bernstein, Göttingen.

Gewiß hat das Dawesabkommen und die Ablösung der öffentlichen Anleihen durch die Aufwertungsgesetze die Ueberschuldung von Reich und Ländern beseitigt und Eisenbahn und Post als kreditfähige Privatunternehmungen zurückgelassen. Eine wirkliche Wiederherstellung des Anleihekredits der öffentlichen Hand und der öffentlichen Unternehmungen ist jedoch noch nicht zur Tatsache geworden, was sich darin ausprägt, daß nur erst die Reichspost in kleinerem Maßstabe gewagt hat, den Inlandmarkt für eine Anleihe in Anspruch zu nehmen. Die Reichsbahn hat schon erklärt, diesem Beispiel folgen zu wollen und Reich und Länder werden nicht umhin können, sich auch in absehbarer Zeit die Frage der Inlandsanleihe vorzulegen.

³⁾ Siehe Lautenbach, Reparationen und Volkswirtschaft in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1925, Jahrg. 79, Heft 2, und die dort angegebene Literatur; Somary, Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 170, S. 324; Gutmann, Aufsatz Reparationen im Hdb. d. Staatswissensch., IV. Aufl.; Sering, Agrarkrisen und Agrarzölle, 1925, S. 77 f.

Ist es doch keine Frage, daß es auf die Dauer ein anormaler Zustand ist, wenn der Etat auch da, wo es sich um werbende Anlagen handelt, lediglich aus laufenden Mitteln arbeiten kann, während alle Grundsätze gesunder Finanzwirtschaft es unabweislich gebieten, Ausgaben für werbende Anleihen auf dem Anleihewege zu decken. Aus dem — bisher freilich notgedrungenen — Verlassen der gesunden und normalen Wege der Finanzwirtschaft mit strenger Trennung von Ordinarium und Extraordinarium im Etat ist die Steuerüberlastungspolitik der öffentlichen Hand und die Tarifüberlastungspolitik der öffentlichen Unternehmungen geboren, welche der deutschen Wirtschaft so schwere Stöße versetzt hat. Rückschauend betrachtet war es vielleicht doch ein Fehler, daß seinerzeit auf den Gedanken einer deutschen Tranche der Dawesanleihe verzichtet worden ist, wenn auch vielleicht das in der Zinsfrage liegende Bedenken nicht unbegründet war. Die prinzipielle Bedeutung einer solchen Tranche für die Wiederherstellung des Inlandskredits des deutschen Reiches hätte demgegenüber mehr als einen Ausgleich bedeutet.

So sind es jetzt nicht Reich und Länder, die vorangehen, sondern Post und Eisenbahn sind die ersten Pioniere für den wiedererwachenden inneren Anleihemarkt, und deshalb besteht besondere Veranlassung, sich mit den Anleihen dieser Anstalten zu beschäftigen. Wichtig sind sie schon aus dem Grunde, weil ihre Anleihebedingungen für die kommenden Anleihen von Reich und Ländern eine Art Prototyp darstellen, nach dem diese sich werden orientieren müssen. So kommt diesen Anleihen eine erhöhte Bedeutung zu, und es besteht ein besonderes Interesse daran, daß hier eine Grundlage erreicht wird, die als die günstigste unter den vorhandenen angesehen werden kann.

Nach dem hier bereits Bekanntgewordenen kann jedoch ein Zweifel nicht unterdrückt werden, daß hier der richtige Weg bereits erkannt und eingeschlagen ist.

Wenn die Reichsbahn eine Anleihe von 100 Millionen beabsichtigt (mit einem realen Zinsfuß von beiläufig etwa 7 pCt.), so muß der Eindruck entstehen, daß es sich nur um eine Anleihe handelt, die eine Art Lückenbüßer für die aus dem Rückgang der Einnahmen des Personenverkehrs entstandenen Lücken dienen soll, und daß eine grundsätzliche Abkehr von dem bisherigen Prinzip möglichst alle Neuanlagen und Verbesserungen, sowie Wiederherstellungen, soweit sie für die im Kriege und der Inflationszeit abgenutzten Anlagen noch nötig sind, aus laufenden Mitteln zu decken, nicht vorliegt.

Dabei liegt aber gerade Veranlassung für die Reichsbahn vor, in dieser Zeit des stockenden Exports durch ein großzügiges Bauprogramm der deutschen Industrie über eine Wirtschaftskrise hinwegzuhelfen, die zu einem beträchtlichen Teil die französische Finanzkrise als eine starke, aber vorübergehende Ursache so sehr verschärft hat.

Nur eine große Anleihe der Reichsbahn, die es ihr ermöglicht, zugleich eine Aktion der Senkung der Frachttarife zugunsten der durch den Frankenverfall besonders leidenden Industrie durchzuführen, und sie andererseits durch Inlandsaufträge zu heben, würde die Wirtschaftskrise, die wir nicht beseitigen können, da sie auf großen Ursachen beruht, soweit mildern, daß wir den Verfall wichtiger Produktionen, die unter normalen Verhältnissen durchaus existenzfähig sind, verhüten und damit zugleich verhüten, daß industrielle Erfahrung und wertvolle Investierung uns dauernd verloren geht.

Aber auch vom eigenen engeren Standpunkt haben Eisenbahn und Post große Aufgaben der Umstellung, die nur mit größeren Kapitalmitteln zu erreichen sind. Wenn der Rückgang des Personenverkehrs heute bei der Reichsbahn beträchtliche Einnahmeausfälle zeitigt, so liegt die Ursache gewiß in der Wirtschaftskrise, aber eine ganz andere Frage ist es, ob sich der Personenverkehr in Zukunft wieder in gleicher Weise wie früher entwickeln wird. Diese Frage drängt sich auf, wenn man auf Amerika blickt, wo das siegreiche Auto es fertig gebracht hat, Eisenbahngesellschaften, die seit Jahrzehnten glänzend florierten, durch einen Rückgang des Personenverkehrs in Verlegenheit zu bringen. Man kann gewiß den Fordschen Unter-

nehmungen die Bewunderung nicht versagen, soweit es sich um die technische Seite handelt. Betrachtet man aber die finanzielle Wirkung auf das amerikanische Wirtschaftsleben, die sich um das eine dunkle Wort: Abzahlungs-geschäft herum gruppiert, dann kann man eine restlose Uebertragung dieser Entwicklung auf unsere deutschen Verhältnisse nicht wünschen. Von den zahllosen Privatautos, die in den Vereinigten Staaten herumfahren, soll den Besitzern durchschnittlich ein Drittel gehören, und ein gewaltiger Anteil angezahlter Autos soll wieder dem Verkäufer verfallen. Was eine ähnliche Entwicklung hier bedeuten würde, braucht nicht ausgeführt zu werden. Andererseits aber darf nicht verkannt werden, daß Personenauto und Lastauto heute rein sachlich dazu berufen erscheinen, die Eisenbahn nach verschiedenen Richtungen zu ersetzen und zu ergänzen. Nichts wäre wünschenswerter, als wenn Reichsbahn und Reichspost selbst in großzügiger Weise den für unsere bescheidenen Verhältnisse auch auf dem Gebiet des Autowesens zu erstrebenden öffentlichen Verkehr im Personenwesen und den mindestens ebenso wünschenswerten Verkehr im Frachtwesen da, wo er die Eisenbahn unnötig macht, selbst in die Hand nehmen würden. So würde die Reichsbahn entlastet, unbesorgt um die Konkurrenz des Autos, ihre ihr immer verbleibenden Verkehrsaufgaben, die nur mit der Eisenbahn zu lösen sind, Mittel zuwenden können.

Daß ein besonderes Interesse daran besteht, daß es der Reichsbahn möglich wird, ihren Anleihebedarf im Inlande zu decken, war schon hervorgehoben worden. Die Zinsbedingungen würden sich um so günstiger gestalten, je mehr daran gedacht würde, nicht nur das auf dem Wege über die Sparkassen wieder zusammenfließende Kapital, sondern auch das schon wieder sich bildende größere Kapital heranzuziehen, auf das bei größeren Anleihen überhaupt schwer zu verzichten ist. Hierbei darf nicht verkannt werden, daß das größere Kapital auch heute noch trotz der Erfolge der Währungspolitik für langfristige Anleihezwecke als valutaängstlich anzusehen ist. Man kann das nach dem restlosen Aufwertungssiege des Reiches, der nicht verkleinert werden soll, doch gewissermaßen verstehen. In diesem Zusammenhang ist es der Beachtung wert, daß die an sich ihre Schwäche bildende internationale Verknüpfung der Reichsbahn für die Schaffung internationaler Valutagarantien für ihre Anleihegläubiger gewisse Möglichkeiten bietet, die gewiß für andere Stellen nicht so leicht erreichbar sind. Die Bedeutung eines niedrigen Zinsfußes einer beträchtlichen Reichsbahnleihe für den gesamten deutschen Kapitalmarkt ist aber eine so große, daß der Möglichkeit nachgegangen werden sollte, ob nicht vielleicht ein ähnliches Gebilde, wie die Dawesanleihe, selbst mit einer ganz großen, von wegen der Bedenken, die an sich in der wachsenden Auslandsverwendung liegen, als überwiegend zu denkenden deutschen Tranche mit internationaler Sicherheitsgarantie dem deutschen Kapitalisten endlich einmal wieder eine Gelegenheit der Kapitalsanlage verschaffen sollte, die auf Jahrzehnte eine absolute Sicherheit gegen alle denkbaren Erschütterungen verspricht. Auch das aus Frankreich fliehende Kapital kann sich hierfür interessieren. Wo uns der Franken schon so viel Schläge beigebracht hat und beibringt, ist es geradezu Pflicht, diese einzige Kompensation, die uns der Frankenverfall bieten kann, auch wirklich auszunutzen und durch Ableitung des flüchtigen Kapitals auf unseren Kapitalmarkt uns über die schlimmsten Tiefen der Wirtschaftskrise hinwegzuhelfen. Die Hilfe liegt aber dann in der Erreichung langfristigen relativ niedrigen Zinsfußes, und die Voraussetzung hierfür liegt für diesen Teil des Kapitals doppelt in dem Moment der Valutasicherung.

Einen ganz besonderen Fall in dem Anleiheproblem der nächsten Zeit werden die Länder bilden. Nicht überall wird es möglich sein, das Anleiheproblem so glänzend zu lösen, wie das für Hamburg möglich war, denn Hamburg ist infolge seiner unbedingt valutafesten Hafeneinnahmen in der Lage, ohne Gefährdung der deutschen Volkswirtschaft ausländisches Kapital heranzuziehen. Für die

anderen deutschen Länder aber ist das Problem der Anleihen noch im Dunklen, nachdem in so eigentümlicher Weise den Ländern wichtige Aufgaben, dem Reich aber die Einnahmen verblieben sind. Hier die Lösung zu finden, dürfte einer der schwierigsten, vielleicht auch interessantesten Aufgaben der Finanzkunst der Gegenwart bilden, und es ist vielleicht noch verfrüht, auch nur die Umriss der voraussichtlichen Möglichkeiten anzudeuten.

Zusammenfassend möchten wir betonen:

Notwendigkeit einer größeren Anleihe der Reichsbahn mit international-rechtlicher Garantiekonstruktion für Kapital und Zinsdienst. Dem entsprechendes großzügiges Bauprogramm und Förderung der schwerringenden Industrie durch zweckmäßige Frachentarifpolitik. Damit zugleich Hebung des deutschen Wirtschaftslebens und Wiederbelebung des deutschen Anleihemarktes.

Einkommensteuer für Ausländer.

Von Dr. Alfred Cohen, Generalbevollmächtigter von L. Behrens & Söhne, Hamburg.

Das Deutsche Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 macht hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens zwischen deutschen Staatsangehörigen und Ausländern prinzipiell keinen Unterschied. Die Steuerpflicht ist also nicht auf die Staatsangehörigkeit abgestellt.

Die Voraussetzung für die Erhebung der Einkommensteuer ist nur, daß entweder die steuerpflichtige Person sich in dem Machtkreis der deutschen Gesetze befindet oder aber, daß das Einkommen aus bzw. in einem der deutschen Steuerhoheit unterliegenden Gebiet erzielt wird.

I. Einkommensteuerpflichtig mit seinem gesamten Einkommen, mag es aus deutschen oder ausländischen Einkommenquellen fließen, ist jede natürliche Person — Inländer und Ausländer —, die im deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, jede Körperschaft (Aktiengesellschaft usw.), deren Sitz oder deren Ort der Leitung sich im Inland befindet (EinkommenStG. § 2, KörperschStG. § 1). Alle diese Personen und Körperschaften sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Das Kriterium liegt also bei natürlichen Personen nicht in der Staatsangehörigkeit, sondern in dem tatsächlichen Aufenthalt, mag er sich als Wohnsitz oder nur als „gewöhnlicher Aufenthalt“ darstellen: Der Ausländer, ein Engländer, Amerikaner oder Franzose, der in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist in Deutschland mit seinem gesamten Einkommen — also auch mit dem Einkommen, das er in England, Amerika oder in Frankreich oder sonstwo hat — steuerpflichtig.

Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“ ist somit für die Steuerfrage äußerst wichtig. Der „gewöhnliche“ Aufenthalt ist im allgemeinen mit dem dauernden Aufenthalt identisch; er bedingt also immer eine gewisse Dauer des Aufenthalts; der „gewöhnliche Aufenthalt“ ist dort, wo sich jemand in der Regel aufhält und unter Umständen, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Ort oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen. Dabei gilt ausdrücklich ein Aufenthalt von mehr als 6 Monaten als „gewöhnlicher Aufenthalt“; nur wird man einschränkend sagen müssen, daß der Aufenthalt ein freiwilliger sein muß, und daß ein gezwungener Aufenthalt (beispielsweise ein Ausländer wird in Haft genommen, oder er erkrankt für eine Zeit länger als 6 Monate) nicht bestimmend sein darf. Dagegen wäre es zweifelhaft, ob nicht die volle Einkommensteuerpflicht besteht, wenn ein Ausländer, um seine Gesundheit wieder herzustellen, aus dem Ausland nach Deutschland reist und hier beispielsweise sich in einem Sanatorium länger als 6 Monate aufhält.

Ein junger Ausländer, der eigenes großes Einkommen hat, würde mit seinem gesamten Einkommen in Deutschland steuerpflichtig werden, wenn er beispielsweise als Volontär oder als Student sich länger als 6 Monate in Deutschland aufhielte. Ja, er würde auch einkommensteuerpflichtig werden, wenn er von seinen Eltern oder sonstigen dritten Personen alimentiert würde, und zwar in Höhe der von ihm bezogenen Unterhaltsgelder. Letzteres ergibt sich aus der Bestimmung, daß der Empfänger von Bezügen, die zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgen, nur dann nicht steuerpflichtig ist, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist (§ 40 Ziffer 3 a. a. O.).

In allen diesen Fällen kann die Besteuerung des ausländischen Einkommens naturgemäß zu einer doppelten Besteuerung führen, weil in den meisten Fällen auch der ausländische Staat diese Einkünfte besteuern wird. Derartige doppelte Besteuerungen sollen durch internationale Verträge beseitigt werden, und solche Abkommen sind bereits getroffen: so in dem Deutsch-Russischen Verträge vom Oktober 1925, in dem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Italien vom 7. August 1925; mit England schweben zur Zeit aussichtsreiche Verhandlungen. In gewissen Fällen ist der Finanzminister auch ermächtigt, die im Auslande erhobene Einkommensteuer auf das Auslandseinkommen ganz oder teilweise auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen. Das aber nur dann, wenn sich solche Personen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sich wegen des Erwerbes im Auslande aufhalten, was selten bei einem Ausländer zutreffen wird.

II. Ausländer (ebenso wie Deutsche), die in Deutschland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in gewissem Umfange mit dem aus Deutschland bezogenen Einkommen steuerpflichtig und ebenso Körperschaften (Aktiengesellschaften), Vermögensmassen und -verwaltungen, die ihren Sitz bzw. ihre Leitung im Auslande haben (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Dabei ist nicht allgemein jedes in Deutschland erzielte Einkommen der deutschen Einkommensteuer unterworfen, sondern nur die im Gesetz namentlich bezeichneten Einkommensarten, anders ausgedrückt, das im § 3 Abs. 2 EinkStG. nicht benannte inländische Einkommen unterliegt nicht der deutschen Einkommensteuer.

Soweit hiernach inländisches Einkommen für Ausländer mit der deutschen Einkommensteuer belegt wird, sind wiederum zwei Kategorien zu unterscheiden, nämlich in bezug auf den Steuersatz begrenzte und in bezug auf den Steuersatz unbegrenzte Einkommen, d. h. solche Einkommen, die nach der deutschen Einkommensteuerstaffel, steigend mit der Höhe des Einkommens, zu versteuern sind, und solche Einkommen, für welche die Steuer der Höhe nach mit 10 pCt. (ohne Steuerprivilege) begrenzt ist.

So ergeben sich drei Klassen:

1. Klasse. Inländisches, d. i. in Deutschland erzieltes Einkommen eines Ausländers, das der deutschen Einkommensteuer nicht unterliegt; dazu gehören:

a) Einkommen, das erzielt wird aus in Deutschland abgeschlossenen Geschäften, auch wenn diese Geschäfte häufig oder regelmäßig getätigt werden, sofern nur weder eine Betriebsstelle unterhalten, noch ein ständiger Vertreter bestellt ist.

b) Zinsen und sonstige Gewinne (Provisionen) aus gewährten Krediten, aus gegebenen Darlehen, sofern nicht für Kredite und Darlehen Hypotheken auf Grundstücken eingetragen sind.

c) Einkünfte aus Vermietung von beweglichen Sachen, was in der Praxis wohl nicht häufig vorkommen wird.

d) Einmalige Gewinne (Lotteriegewinne), Spekulationsgewinne aus Geschäften, sofern es sich nicht um

Grundstücke handelt, wie z. B. aus An- und Verkauf von Effekten.

e) Einkommen aus Leibrenten (auch aus Lebensversicherungen), aus vererblichen und unvererblichen Renten und anderen regelmäßig wiederkehrenden Bezügen, es sei denn, daß sie aus öffentlichen Kassen (einschließlich der Reichsbahngesellschaft und der Reichsbank) mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gezahlt werden.

Zur 2. Klasse, nämlich der mit dem Steuersatz von 10 pCt. beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte, gehören:

a) Alle Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten selbständigen Berufstätigkeit, sofern es sich weder um Landwirtschaft noch um einen Gewerbebetrieb, noch um gewisse Vermietungen und Verpachtungen handelt; insbesondere gehören hierzu die Einkünfte aus freien Berufen: Aerzte, Ingenieure, Architekten, Schriftsteller, auch Schauspieler, Sänger, Artisten, dann auch aus Vermögensverwaltung, Testamentsvollstreckung, sowie Aufsichtsratsämtern und ähnliche Bezüge. Dabei muß die Berufstätigkeit — ohne gewöhnlichen Aufenthalt — im Inland, d. h. in Deutschland ausgeübt werden.

b) Alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die in Deutschland vorübergehend ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist, also die gesamte Lohnarbeit der Arbeitnehmer, gleichgültig, ob es sich um niedrige oder höhere Dienste handelt.

Dabei ist wiederholt darauf hinzuweisen, daß der Arbeitnehmer als Ausländer weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben darf, denn in solchen Fällen wäre er, wie oben auseinandergesetzt, unbeschränkt steuerpflichtig, und es würde die Steuer genau so wie bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen deutschen Arbeitnehmer vom Lohn abgezogen und an die Steuer abgeführt, wie z. B. bei ausländischen Seeleuten, die auf deutschen Schiffen angemustert haben.

c) Alle Zinsen aus Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die die Obligationen ausgebende Gesellschaft im Inlande domiziliert, Bestimmungen, die sich durchaus mit den Normen des englischen und amerikanischen Steuerrechtes decken. — Bezüglich der sogenannten Auslandsanleihen, d. h. Anleihen, die im Auslande zahlbar und zum Handel an deutschen Börsen nicht zugelassen sind, ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, die Zinsen von der beschränkten Steuerpflicht zu befreien.

d) Alle Dividenden und sonstigen Gewinne auf inländische Aktien, Kuxe, Genußscheine usw. Soweit jedoch Reichsbank-Anteile Ausländern im Auslande gehören, wird von den Dividenden Einkommensteuer einschl. der Kapitalertragsteuer nicht erhoben (BankGes. vom 30. August 1924 § 45 Abs. 3).

e) Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und aus Forderungen, die durch inländischen Grundbesitz gesichert sind. Dazu gehören auch die Zinsen derjenigen Kredite, zu deren Sicherheit Hypotheken (auch Sicherungshypotheken) auf inländischen Grundstücken eingetragen sind, während, wie oben gesagt, ungedeckte Kredite mit ihrem Zinsertrag steuerfrei sind. Wird aber ein durch eine Hypothek gesicherter Kredit von einer deutschen und einer ausländischen Firma intern gemeinsam, nach außen und dem Geldnehmer gegenüber von der deutschen Firma allein gewährt, so ist der Zinsertrag für die auswärtige Firma steuerfrei, weil ihre Forderung nur mittelbar durch den Grundbesitz gesichert ist.

f) Einkünfte aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem inländischen Handelsgewerbe, — dagegen nicht die Beteiligung eines Ausländers an einem deutschen Unternehmen in anderer Form, z. B. einer Kommanditbeteiligung, denn solche Kommanditbeteiligung gilt im Sinne des Steuerrechtes als Mitinhaberschaft, und

der Gewinn aus dem Unternehmen ist für den Ausländer unbegrenzt steuerpflichtig.

g) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften inländischer Grundstücke, wenn es sich um Spekulationsgeschäfte handelt. Die Spekulationsabsicht wird vermutet, wenn die Zeit zwischen Kauf und Verkauf weniger als 2 Jahre betragen hat, es sei denn, daß der Gewinn sich auf weniger als 1000 RM beläuft.

h) Endlich Rentenbezüge aus öffentlichen Kassen, einschließlich der Deutschen Reichsbahngesellschaft und der Deutschen Reichsbank, die mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis gewährt werden.

Die 3. Klasse umfaßt die inländischen Einkommen, die staffelmäßig genau in der gleichen Höhe besteuert werden wie die Einkommen der Inländer oder richtiger, der in Deutschland lebenden unbeschränkt steuerpflichtigen Personen. Diese Steuer steigt von 10 bis 40 pCt., und zwar beginnt der Höchstsatz bereits bei einem Jahreseinkommen, das 80 000 RM überschreitet. Bei einem Einkommen von 100 000 RM und mehr ist die Steuer immer 40 pCt. · 10 000 RM. Zu diesen Einkommen gehören:

a) Alle Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Landwirtschaft, wozu auch die Forstwirtschaft gehört.

b) Alle Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aber nur dann — und das ist sehr wichtig —, sofern im Inland eine Betriebsstelle unterhalten oder sofern ein ständiger Vertreter bestellt ist. Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch alle Einkommen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einschließlich der Tantieme, sowie auch der Einkünfte des Kommanditisten.

Ein inländischer Gewerbebetrieb liegt dann noch nicht vor, wenn im Inland Geschäfte abgeschlossen werden, auch nicht, wenn dies häufig oder regelmäßig (durch Reisende) geschieht. Es muß vielmehr im Innern eine Betriebsstelle unterhalten werden oder ein ständiger Vertreter bestellt sein. Eine Betriebsstelle ist sicherlich jede Zweigniederlassung, jede Filiale, aber der Begriff der Betriebsstelle ist weiter gefaßt, so daß eine Betriebsstelle auch dann vorhanden sein kann, wenn von ihr aus keine eigenen Geschäfte — im Gegensatz zur Filiale — abgeschlossen werden; das hat im wesentlichen für die Industrie Bedeutung. Beispiel: Eine Maschinenfabrik nimmt im Inland einen Monteur an, damit die gelieferten Maschinen repariert werden können und unterhält zu diesem Zwecke eine Werkstatt.

Schwierig ist die Fassung des Begriffs des „ständigen“ Vertreters. Vertreter ist, wer ein Rechtsgeschäft für einen anderen und an dessen Stelle vornimmt, und zwar gleichgültig, ob er nach außen hin im eigenen Namen oder im Namen des Vertretenen handelt. Vertreter kann also ebensowohl eine selbständige Firma sein wie der Generalagent, der Agent, auch wenn er für verschiedene Firmen tätig ist, der Kommissionär, vielleicht auch ein regelmäßig im Inland sich aufhaltender Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter. Entscheidend wird immer sein, ob die Tätigkeit des Vertreters für die vertretene ausländische Gesellschaft nur eine einmalige oder nur kurze Zeit währende Vertretung ist, oder ob sie von vornherein für eine gewisse längere Zeit in Aussicht genommen und damit als „ständig“ anzusprechen ist. Charakteristisch für das Wesen des Vertreters ist auch, daß ihm in gewissem Umfange Vollmachten erteilt sind. Wer, ohne auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein und ohne irgendwelche Vollmacht zur Abgabe und Empfangnahme von Erklärungen, nur Geschäfte für eine ausländische Firma vermittelt, also gewissermaßen nur die Tätigkeit eines „Maklers“ ausübt, ist nicht „ständiger Vertreter“ im Sinne des Steuergesetzes, auch wenn die ausländische Firma nur durch ihn und seine Vermittlung im Inland ihre Geschäfte tätigt.

Die vorstehende Regelung der Einkommensteuer derjenigen Ausländer, die in Deutschland einen Gewerbebetrieb ausüben, deckt sich völlig mit dem englischen Steuerrecht, ja ist wohl geradezu von ihm übernommen worden.

Endlich unterliegen

c) alle Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von im Inland belegenen Grundstücken der unbegrenzten Steuerpflicht. Der Ausländer also, der in Deutschland Grundstücke erworben hat, ist in Höhe des Nettoertrages dieser Grundstücke nach dem gestaffelten Steuertarif, also bis zu 40 pCt. steuerpflichtig, das selbstverständlich auch dann, wenn die Grundstücke auf Namen eines deutschen Treuhänders eingetragen sind, so daß dieser der formale Eigentümer ist. Den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen sind aber auch gleichgestellt die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, z. B. landwirtschaftlichem Inventar, eines gesamten Betriebsvermögens oder einer gesamten Betriebseinrichtung. — Hiermit gleichgestellt sind auch die Einkünfte aus Verpachtung und Ueberlassung von Urheberrechten und anderen Rechten.

Aus vorstehendem ergibt sich in allgemeinen Zügen die Einkommensteuerpflicht der Ausländer, für die, wie wir gesehen haben, nicht ihre Staatsangehörigkeit entscheidend ist, sondern die inländische Geschäftsbetätigung oder die räumlichen Beziehungen zum deutschen Inland. Ganz ähnlich ist, wie zum Schluß bemerkt werden mag, die Regelung der Vermögensteuer gestaltet, nach welcher unbeschränkt vermögensteuerpflichtig jede natürliche Person ist, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, jede Gesellschaft (Aktiengesellschaft, G. m. b. H. usw., aber auch jede offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft), alle Vereine, Anstalten, Stiftungen usw., deren Sitz oder auch Ort der Leitung im Inlande liegt, während Ausländer und ausländische Gesellschaften (ohne Wohnsitz oder Aufenthalt bzw. ohne Sitz im Inland) nur mit dem im Inland befindlichen landwirtschaftlichen Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen, also nicht mit ihrem übrigen im Inland befindlichen Vermögen (Guthaben, Effekten, Patentrechten, Wertgegenständen usw.) vermögensteuerpflichtig sind.

„Eine Bilanzfrage.“

Von Rechtsanwalt **Heinrich Richter**, Berlin-Wilmersdorf.

Unter dieser Ueberschrift behandelt **Koeppe**l in Nr. 10 des Bank-Archiv die Frage der Bewertung von Vorratsaktien in der Bilanz und kommt — unter bestimmten gleich zu erörternden Voraussetzungen — zu dem Ergebnis, das in der Regel ein im Geschäftsjahr eingetretener Kursverlust der Vorratsaktien in der Abschlußbilanz nicht berücksichtigt zu werden brauche. Dieser Auffassung muß widersprochen werden, denn selbst die gestrichen und schlüssigen Darlegungen **Koeppe**l's vermögen nicht darüber hinwegzuhelfen, daß die Prämisse seiner Folgerungen bedenklich und in sich brüchig ist.

Koeppel geht zunächst davon aus, daß der den Vorratsaktien entsprechende Aktivposten der Bilanz ein Debitorenposten sei. Das ist unzweifelhaft richtig; denn lediglich der — betagte und wenn man will auch bedingte — Anspruch an das Konsortium auf Auszahlung des bei einer Verwertung erzielten Erlöses kommt als Bilanzposten in Betracht. Dann geht es aber auch nicht, so wie **Koeppe**l am Ende seines Aufsatzes die Frage zu erörtern, ob § 261 Ziffer 1 oder Ziffer 3 des HGB. anwendbar seien. Auch auf dem Umweg über die Analogie ist das nicht möglich und auch nicht im Fall der zum Umtausch in konvertible Bonds bestimmten Vorratsaktien. **Koeppe**l glaubt nämlich, den § 261 Ziffer 3 HGB. analog und mittelbar anwenden zu können; das gemein-

same Begriffsmerkmal der Vorratsaktien und sonstigen von § 261 Ziffer 3 HGB. betroffenen Anlagewerten könnte aber lediglich die Tatsache sein, daß „wirtschaftlich“ der in Betracht kommende Bilanzposten die Vorratsaktien selbst, und zwar als Anlagewert sind. Damit führt die Analogie aber zu einem gesetzlich unzulässigen Ergebnis; denn eigene Aktien konnte die Gesellschaft nicht zeichnen, wie auch **Koeppe**l an anderer Stelle bemerkt. Im übrigen äußert **Koeppe**l selbst starke Zweifel an der Möglichkeit einer Problemlösung auf dem Wege über den § 261 Nr. 3 HGB.; seine wesentlichen Ausführungen gehen nach anderer Richtung. **Koeppe**l will nämlich nicht den zur Zeit vorhandenen Kurswert als maßgeblichen Bilanzwert betrachten, sondern den Betrag, welchen die Gesellschaft bei Tilgung der Vorratsaktien aufwenden müßte. Abgesehen von den Fällen, in denen die Gesellschaft die Vorratsaktien als Deckung für konvertible Bonds gebunden hat, genügt ihm aber auch die feste Absicht des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Aktien zu den gesunkenen Kursen nicht zu veräußern, um eine solche Bilanzierung zu rechtfertigen.

Meines Erachtens ist dies nicht richtig. Maßgebend ist die Vorschrift des § 40 Absatz II HGB. und hier besonders Absatz III HGB., auf die § 261 HGB. grundsätzlich Bezug nimmt. Es ist nun klar, daß bei der Kursentwicklung des letzten Jahres die Forderungen zahlreicher Aktiengesellschaften an das Konsortium auf Auszahlung des Erlöses nach Verwertung zweifelhaft geworden sind. Häufig hat sich herausgestellt, daß man die eigene Rentabilität bei der Umstellung überschätzt hat, in vielen Branchen ist man sich über die geschäftliche Zukunft der nächsten Jahre völlig im unklaren, ganz allgemein darf man sagen, daß eine Konjunkturprognose kaum möglich ist. Unter diesen Umständen muß ein heftiger, dauernder und erheblicher Kurssturz der Aktien einer Gesellschaft oftmals dahin bewertet werden, daß sich auf absehbare Zeit hinaus der wahre Rentabilitätswert des Vermögens einer Aktiengesellschaft in dem gesunkenen und auf einem niedrigeren Kursniveau eingespielten Kurswert des Aktienkapitals ausdrückt. Unter diesen Umständen ist es aber unmöglich, und belastet m. E. auch Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft mit einer nicht tragbaren Verantwortung, wenn man in die Bilanz einen Aktivposten mit einem Zukunftswert einsetzt, der sich durch die in dem Kurswert des Aktienkapitals ausdrückende Geschäftslage des Unternehmens auf zunächst nicht voraussehbare Zeit hinaus als zu hoch erweist. Die Aktionäre, welche die Bilanz genehmigen müssen, haben in allen Fällen einen Anspruch auf Bilanzklarheit; sehr häufig werden sie zu dem Ergebnis kommen müssen, daß ohne Abschreibung des den Vorratsaktien entsprechenden Aktivpostens die Rentabilität des Unternehmens künstlich und scheinbar zu Lasten der Möglichkeiten einer inneren Gesundung erhöht wird.

Es ist nun richtig, daß mit einem Schläge durch eine Kapitalherabsetzung der Minderwert des den Vorratsaktien entsprechenden Aktivpostens beseitigt werden kann. Auch hier ergeben sich aus § 289 HGB, infolge der Vorschrift des Sperrjahres zwischen Herabsetzungsbeschluß und Durchführung gewisse bilanzmäßige Schwierigkeiten; wie diese zu beseitigen sind, habe ich anderwärts zu zeigen versucht in einem Aufsatz, der demnächst unter der Ueberschrift „Das Sperrjahr“ in der Deutschen Juristen-Zeitung veröffentlicht wird.

Daß aber eine solche Kapitalherabsetzung jederzeit einen etwa bilanzierten Ueberwert auf der Aktivseite ausgleichen kann, beweist noch nicht die bilanzmäßige Zulässigkeit der Einstellung dieses Ueberwertes, wenn eben nicht die Kapitalherabsetzung erfolgt. Es verstößt gegen die Grundsätze der Bilanzklarheit, Vorratsaktien, die ein Konsortium hält, unter den Debitoren mit einer bei vorsichtiger Schätzung zu hohen Bewertung einzustellen, um Jahr für Jahr ein Aktienkapital durch-

halten zu können, das für die Verhältnisse der Gesellschaft zu hoch ist. Fragen der Kreditwürdigkeit, des internationalen standing usw. spielen hier ebenfalls eine Rolle, die gerade auch für den Geschäftskreis der Kreditbanken von Bedeutung sind.

Eine wichtige Ausnahme ist nun allerdings vorhanden und hier ist m. E. Koepfel beizupflichten: sie betrifft diejenigen Vorratsaktien, die endgültig in einem bestimmten Zeitpunkt in einem bestimmten Verhältnis in konvertible Bonds umzuwandeln sind. Hier wäre es m. E. sogar angängig, die Vorratsaktien vor der Linie zu bilanzieren, da ja die Bonds auf der Passivseite aufgeführt sein müssen und der Gegenwert doch in irgendeiner Weise effektiv auf der Aktivseite erscheinen muß. Hier ist also die Frage nicht, wie die Vorratsaktien, sondern wie die konvertible Bonds zu bewerten sind. Man sieht zugleich, daß sich später gewisse Schwierigkeiten im Augenblick des Umtausches ergeben können; denn bei einem seit Festlegung des Umtauschverhältnisses zwischen Bonds und Vorratsaktien erheblich niedriger stabilisierten Kursniveau kann die Gesellschaft genötigt sein, sofort nach Umtausch im Interesse ihrer Rentabilität ihr Kapital herabzusetzen. Für die Bilanzierung der Vorratsaktien in diesem Fall ist das aber unerheblich; sie sind kein eigentlicher Aktivposten, sondern es besteht nur ein Anspruch, der zur Sicherung der späteren Strukturumwandlung eines Passivpostens bestimmt ist.

* * *

Zu den vorstehenden Ausführungen gehen uns von Herrn Dr. Wilhelm Koepfel folgende Bemerkungen zu:

Ueber die Bewertung des für die Vorratsaktien in die Aktivseite der Bilanz eingesetzten Gegenposten läßt sich juristisch außerordentlich stark streiten. Wirtschaftlich scheint mir eine Erwägung maßgeblich zu sein:

In denjenigen Fällen, in denen die Verwendung dieser Vorratsaktien nicht durch Verkauf am freien Markt in der nächsten Zeit beabsichtigt ist, sondern in denen diese Vorratsaktien die Unterlage werden soll für Finanztransaktionen, z. B. durch Ausgabe umwandlungsfähiger Schuldverschreibungen, besteht kein Anlaß, die Bewertung der auf die Aktivseite eingesetzten Forderungen irgendwie im Anschluß an die jeweilige Kursbewegung vorzunehmen. Man vergegenwärtige sich folgendes:

Am 31. 12. 1925 war der Aktienmarkt sehr schlecht, am 31. 12. 1926 haben wir z. B. die doppelten Kurse. Eine Gesellschaft hat nom. 15 Millionen Mark Vorratsaktien und hat auf die Aktivseite der Bilanz eine Forderung eingesetzt, die dem Nennwert der Vorratsaktien entspricht, also eine Forderung von 15 Millionen Mark. Der amtliche Kurs für die Aktien beträgt 50 pCt. am 31. 12. 1925 und 100 pCt. am 31. 12. 1926. Wenn die Gesellschaft auf die Kursbewertung bei der bilanzmäßigen Bewertung ihrer Forderung Rücksicht nimmt, so müßte sie die in die Reichsmarkeröffnungsbilanz mit 100 pCt. eingesetzte Forderung mindestens um 50 pCt. herunterschreiben. Sie würde dann einen entsprechenden Verlust in der Bilanz ausweisen und würde also wahrscheinlich Dividende nicht verteilen können. Darunter würde notwendigerweise der Kredit der Gesellschaft leiden. Am 31. 12. 1926 hat die Gesellschaft aus dem realen Warengeschäft tatsächlich nur einen mäßigen Gewinn gezogen. Die Generalversammlung setzt nun aber die Bewertung dieser Forderung wieder hinauf entsprechend der inzwischen eingetretenen Besserung des Börsenkurses. Dadurch hat die Gesellschaft einen hohen bilanzmäßigen Gewinn. Was macht sie mit diesem Gewinn? Ich sehe keine andere Möglichkeit, als daß die Generalversammlung darüber zu beschließen hat, ob dieser Gewinn zur Dividendenzahlung benutzt werden soll oder nicht, ein nach meiner Ansicht ganz unmögliches Ergebnis; denn diese Dividende wird ja aus der Substanz gezahlt, und zwar aus einer noch nicht realisierten Substanz. Woher

will man eine Vorschrift entnehmen, welche die Gesellschaft hindern würde, bei Besserung der Börsenkurse die Bewertung der Forderung wieder hinaufzusetzen? Eine solche Vorschrift gibt es nicht.

Selbst wenn aber die Gesellschaft vor der Veräußerung nicht den Nennwert der Forderung hinaufsetzen würde, so ist schon das erste Ergebnis außerordentlich unbefriedigend, weil ein wirklicher Verlust für die Gesellschaft gar nicht eingetreten ist, da die Gesellschaft nicht beabsichtigt, die Vorratsaktien zu diesen Kursen zu verkaufen. Man nehme den Fall an, daß die Gesellschaft diese 15 Millionen Mark Vorratsaktien verwendet, um sie zur Hälfte zum Umtausch der Convertible Bonds zu benutzen und zur Hälfte einzuziehen. Damit entstände bei der obigen Einsetzung der Forderung in die Reichsmarkeröffnungsbilanz mit 100 pCt. und der Abschreibung auf 50 pCt. infolge Kursrückgangs nach erfolgter Einzahlung der Convertible Bonds und nach der Herabsetzung des Kapitals ein Gewinn von 7,5 Millionen Mark.

Die Gründe, welche Herman Veit Simon in seinem klassischen Werk über die Bilanzen der Aktiengesellschaften anführt, daß auch Aktien als dauernde Beteiligungen ohne Rücksicht auf den Kurswert zum Nennwert in die Bilanz eingesetzt werden können, sind so zwingender Natur, daß sie von der Praxis heute allgemein berücksichtigt werden. Diese Gründe sind nicht nur für Aktien gegeben, sondern sie sprechen unter den besonderen vorliegenden Verhältnissen auch genau so für die Bewertung der Forderung auf Aushändigung des Erlöses aus dem Verkauf dieser Vorratsaktien. Daß man bei solchen Konstruktionen nicht Gefahr läuft, zu deduzieren, daß die Gesellschaft eigene Aktien gezeichnet hat, ist klar; denn man macht ja gerade den Unterschied zwischen den beim Konsortium liegenden und von diesem gezeichneten Aktien und der Forderung der Gesellschaft gegen das Konsortium. Man ist berechtigt, von einem Dauerbesitz zu sprechen, weil das Konsortium Treuhänder und in der Veräußerung an die Weisungen der Gesellschaft gebunden ist. Diese obligatorische Bindung in der Veräußerungsbefugnis des Konsortiums macht den Treuhänderbesitz des Konsortiums aus und gibt gleichzeitig der Gesellschaft die Möglichkeit, diesen Besitz nur zu einem vorübergehenden oder einem Dauerbesitz zu gestalten. Sobald die Gesellschaft die Absicht hat, einen Dauerbesitz zu haben, ist es nach meiner Ansicht möglich, die Bewertungen des § 261 Ziff. 3 gelten zu lassen. Aus diesen Ausführungen sollte sich folgender Satz ergeben:

Entweder ist die Forderung zu bewerten nach den Grundsätzen des § 40 HGB. unter Berücksichtigung des Börsenkurses und es gilt alsdann bei zu hoher Bewertung diejenige Rechtsfolge, die für die Ueberbewertung von Forderungen allgemein in den Bilanzen der Aktiengesellschaften gilt. Die überwiegende Meinung des Schrifttums schließt hieran die Rechtsfolge der Nichtigkeit. Oder aber man läßt für die Bewertung dieser Forderung überhaupt nicht die Regel des § 40 maßgebend sein, insofern es sich um Dauerbesitz handelt, sondern die Bestimmungen des § 261 Ziff. 3 HGB. In diesen Fällen hat der Börsenkurs keinen Einfluß. Ob die Bewertung zu gering oder zu hoch vorgenommen worden ist, ist gleichgültig; eine Nichtigkeit der Bilanz tritt nicht ein.

Wenn man bestimmt oder nach der Natur der Sachlage ohne weiteres annehmen kann, daß eine Veräußerung der Aktien unter dem Nennwert ausgeschlossen sein soll, so möchte ich einen solchen Besitz an Aktien für die Zeit bis zum Eintreten dieser Veräußerungsmöglichkeit als Daueranlage behandeln, weil eben dieser Besitz insoweit nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Natürlich kann sich dieser Zustand einmal ändern; er wird sogar sein Ende erreichen. Dies schließt aber den Charakter dauernder Anlagen nicht aus; denn auch dauernd zum Betriebe der Gesellschaft bestimmte Gegenstände sind nicht für alle Zeiten der Weiterveräußerung

entzogen, wie ja die jüngsten Verhältnisse auf dem Gebiet der Schwerindustrie deutlich ergeben.

Es ist übrigens auch nicht richtig, daß in allen Fällen eine formelle Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen müßte, wenn man diese Vorratsaktien beiseitigen will. Die jüngste Praxis hat ergeben, daß eine solche Herabsetzung möglich ist, ohne die formellen Bestimmungen des HGB. beobachten zu müssen.

Dr. Koepfel, Berlin.

Zulassung kommunaler Banken zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften.

Ausf.-Anw. des MdJ. zum Reichsges. über Depot- und Depositengeschäfte bei kommunalen Kreditanstalten.

Vom 23. April 1926 — IV b 26 III.

Zur Durchführung des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (RGBl. I S. 89) und der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung dieses Reichsgesetzes vom 24. März 1926 (GS. S. 123) wird folgendes bestimmt:

1. Geltungsbereich.

Die Ausführungsanweisung findet Anwendung auf alle in § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Reichsgesetzes bezeichneten Sparkassen und Unternehmungen, soweit sie zum Geschäftsbereich des Ministers des Innern gehören (im folgenden kommunale Kreditanstalten genannt).

Als kommunale Kreditanstalten gelten:

A. Unternehmungen, die öffentlich-rechtlich als Einrichtungen oder Anstalten einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) — mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit — betrieben werden.

Hierzu gehören insbesondere die öffentlichen Sparkassen, die Banken der Giroverbände (Girozentralen), Landes- (Provinzial-) Banken und die ausschließlich kommunalen Stadt-, Kreis- usw. Banken.

B. Unternehmungen, die unter Beteiligung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) — in Formen des öffentlichen oder privaten Rechts — betrieben werden, wenn

a) die Firma der Unternehmung die Beteiligung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) zum Ausdruck bringt, z. B. durch Verwendung der in Frage kommenden gemeindlichen Gattungsbezeichnung (Stadt-, Kreis-, Kommunal- usw. Bank) mit oder ohne Zusatz des Namens der beteiligten Gemeinden, oder

b) die Haftung einer Gemeinde (eines Gemeindebezirks) oder einer kommunalen Kreditanstalt für die Verbindlichkeit der Unternehmung nicht bestimmt begrenzt ist, z. B. auch durch unbeschränkte Bürgschaftsübernahme, oder

c) die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von Gemeinden (Gemeindeverbänden) mindestens die Hälfte der Anteile erreicht. Als mittelbare Beteiligung gilt eine Beteiligung von Unternehmungen der unter A sowie von Unternehmungen der unter B genannten Art, an denen wiederum die Gemeinde (Gemeindeverband) gemäß B c unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Zu den unter B a—c bezeichneten kommunalen Kreditanstalten gehören somit insbesondere die in Formen des privaten Rechts errichteten Stadt-, Kreis-, Amts- usw. Banken, die Privatbanken, an denen Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mindestens 50 pCt. beteiligt sind, und diejenigen Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, an denen neben anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mindestens 50 pCt. beteiligt sind.

2. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5.

Da § 4 Abs. 2 Nr. 5 des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte als besondere Vorschrift den allgemeinen Vorschriften der Nr. 1 bis 4 a. a. O. vorgeht, gibt es bei den in Nr. 5 a. a. O. aufgeführten Kreditanstalten keine kraft Gesetzes zum geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- und Depositengeschäften berechtigten Unternehmungen. Die dort aufgeführten Anstalten bedürfen vielmehr ausnahmslos sowohl für ihre Haupt- wie für ihre Zweigniederlassungen einer aufsichtsbehördlichen (g. F. erneuten) Zulassung zu diesem Geschäftsbetrieb.

Diese wird jedoch für eine Reihe von Unternehmungen (unten A) hiermit allgemein ausgesprochen, während alle übrigen Unternehmungen (unten B) einer besonderen Zulassung bedürfen.

A. Allgemeine Zulassung.

Zum geschäftsmäßigen Betrieb von Depot- und Depositengeschäften werden hiermit allgemein zugelassen:

a) alle öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen einschließlich ihrer Zweiganstalten, deren Errichtung und Satzung gemäß § 52 des Zuständigkeitsgesetzes durch den Oberpräsidenten genehmigt worden ist,

b) die Hauptniederlassungen aller sonstigen kommunalen Kreditanstalten, die vor dem 16. Januar 1920 errichtet worden sind,

c) die Hauptniederlassungen aller übrigen nach dem 15. Januar 1920 errichteten kommunalen Kreditanstalten, die auf Grund des § 1 Abs. 4 der 2. Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (RGBl. S. 50) oder des § 10 Abs. 3 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung vom 26. Januar 1923 (RGBl. I S. 91) zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften durch besonderen Erlaß zugelassen worden sind und die zurzeit Depot- und Depositengeschäfte betreiben,

d) diejenigen Zweigniederlassungen der zu b und c genannten kommunalen Kreditanstalten, die entweder vor dem 16. Januar 1920 errichtet worden sind oder nach diesem Zeitpunkt auf Grund der vorgenannten Bestimmungen der Kapitalfluchtgesetzgebung oder auf Grund einer Vorschrift ihrer Satzung von der zuständigen Aufsichtsbehörde ausdrücklich zugelassen worden sind.

Soweit auf Grund der vorgenannten gesetzlichen Vorschriften kommunale Kreditanstalten zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften bei Erfüllung bestimmter Auflagen oder Bedingungen zugelassen waren, bleibt die Zulassung auch weiter von deren Erfüllung abhängig.

B. Besondere Zulassung.

Soweit kommunale Kreditanstalten und ihre Zweigniederlassungen nach Abschnitt A a—d nicht allgemein zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften zugelassen worden sind (bisher überhaupt nicht zugelassene Kreditanstalten und die nicht unter A d bezeichneten Zweiganstalten), erfolgt ihre Zulassung durch

a) den Minister des Innern bei Unternehmungen einer Provinz (eines Landeskommunalverbandes) und bei sonstigen Unternehmungen, deren satzungsmäßiger Geschäftskreis den Bereich eines Regierungsbezirks überschreitet,

b) den Oberpräsidenten bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen,

c) den Regierungspräsidenten bei allen übrigen kommunalen Kreditanstalten.

Soweit für die Zulassung der Minister des Innern zuständig ist, ist der Antrag durch die Hand der Kommunal-Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Soweit die Zulassung dem Regierungspräsidenten übertragen worden ist, ist sie nur dann zu erteilen, wenn die Satzung der betreffenden kommunalen Kreditanstalt der den Aufsichtsbehörden demnächst zugehenden Mustersatzung für Kommunalbanken entspricht und ferner feststeht, daß die neue Kreditanstalt räumlich, personell und finanziell von einer etwa bestehenden Sparkasse vollständig getrennt verwaltet werden wird (vgl. Ziff. 4 letzter Absatz des Runderlasses vom 13. April 1923, MBliV. S. 421), wobei insbesondere sichergestellt werden muß, daß die verfügbaren Gelder der Sparkasse — von ganz besonderen vorübergehenden Ausnahmefällen abgesehen — nicht der neu zu errichtenden Kreditanstalt zugeführt werden (vgl. Ziff. 5 des Runderlasses vom 23. Mai 1924, MBliV. S. 579).

Im übrigen sind für die Zulassung zwar die allgemeinen Richtlinien des Runderlasses vom 13. April 1923 (MBliV. S. 421) noch maßgebend. Es ist jedoch zu beachten, daß für die Zulassung kommunaler Banken zum Depot- und Depositengeschäft nach der weiteren Entwicklung der Dinge künftig allein die Frage des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses ausschlaggebend sein kann. Insbesondere hat der Gesichtspunkt der Gewinnung einer neuen Einnahmequelle für die Kommunalverbände nunmehr völlig auszuscheiden. In Ansehung des Kundenkreises der zuzulassenden Kommunalbank ist die Frage eines etwaigen Bedürfnisses nach bankmäßiger Versorgung nicht sowohl auf die Gesamtbevölkerung des Geschäftsbereiches der zuzulassenden Kommunalbank als vielmehr lediglich auf die wirtschaftliche Lage und die Kreditbedürfnisse des im Geschäftsbereich der Kommunalbank vorhandenen Mittelstandes abzustellen. Zur zutreffenden Beurteilung des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses wird die Anhörung der Vertretungen der durch die Zulassung einer kommunalen Kreditanstalt zum Depot- und Depositengeschäft berührten Wirtschaftskreise nicht entbehrt werden

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 167, 172, 173 BGB.

Der Inhaber eines in blanco ausgestellten roten Reichsbankschecks wird im Zweifel als ermächtigt angesehen, den Blankoscheck auszufüllen und weiterzugeben.

Urteil des RG. v. 29. 4. 1925 — I 418/24 — abgedruckt LpzZtschr. 1925 S. 852.

Die Bekl., die mit einem Kurt L. in Geschäftsverbindung stand, hat diesem am 30. November 1923 einen roten Reichsbankscheck über 40 000 Billionen PM. übergeben. Auf dem Formular war das Konto, auf das die Gutschrift erfolgen sollte, nicht ausgefüllt. L. begab sich mit dem roten Scheck zur Kl., setzte deren Firma an die offengebliebene Stelle und bestimmte, daß die Kl. aus dem zu erhebenden Betrage sich für ihre Forderung an ihn von 10 000 Billionen Mark decken möge, während er den Rest von 30 000 Billionen Mark in weißen Reichsbankschecks mit der Unterschrift der Kl. erbat und nach deren Behauptung erhielt. Als die Kl. den roten Scheck bei der Reichsbank einreichte, soll ihr erklärt sein, daß Deckung nicht vorhanden sei. Der Scheck war von der Bekl. gesperrt worden. Die Kl. behauptet, daß ihr nach diesem Sachverhalt ein Anspruch gegen die Bekl. zustehe, von dem sie einen Teilbetrag von 2000 Billionen Mark nebst Zinsen einklagt. Die Bekl. führt aus, die 40 000 Billionen Mark stellten ein Lombarddarlehen dar; es sei mit L. verabredet, daß er am nächsten Tage, dem 1. Dezember, bis 11 Uhr vormittags die Pfanddeckung bei der Bekl. einreichen müsse, widrigenfalls der Scheck gesperrt werde. Die Sicherheit sei nicht geleistet und deshalb der Scheck gesperrt. Danach sei eine Haftung der Bekl. ausgeschlossen. Das LG. und Kammerg. haben die Klage abgewiesen; das RG. hat an die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

Das BerG. hat ausgeführt: aus dem roten Reichsbankscheck selbst, den die Bekl. dem L. und dieser der Kl. übergeben habe, könne die Klage keine Rechte herleiten, denn jene Urkunde sei weder ein Scheck im Sinne des Scheckgesetzes, noch enthalte sie eine Anweisung. Ebenso wenig könne angenommen werden, daß in der Aushändigung des Schecks an L. ein Auftrag der Bekl. an denjenigen, dessen Namen in den Scheck eingefügt werden würde, zu erblicken sei dahin gehend, daß die Schecksumme an L. ausgezahlt werden solle. Auch darauf könne die Kl. sich nicht stützen, daß L. ihr seine Rechte gegen die Bekl. stillschweigend oder ausdrücklich abgetreten habe, denn L. hätte Rechte gegen die Bekl. erst dann erworben, wenn er das zugesagte Depot gestellt hätte. Endlich könne auch von einem Betrug der Bekl. gegen den Erwerber des Schecks nicht gesprochen werden. Die Bekl. habe vielmehr L. klar und deutlich darauf hingewiesen, daß bei nicht rechtzeitiger Stellung des Depots der Scheck gesperrt werde. Ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der Bekl. mit L. liege nicht vor. Wenn auch diesen Ausführungen des BerG. zuzustimmen ist — insbesondere auch in der Richtung, daß die Bekl. einen Auftrag an die Kl. zur Aushändigung des Scheckbetrages an L. nicht hat erteilen wollen und nicht erteilt hat —, so ist doch ein anderer Gesichtspunkt nicht erörtert worden. Es ist in mehreren Entscheidungen des RG. (57, 661; 81, 257) anerkannt worden, daß in der Aushändigung einer in blanco unterschriebenen Urkunde eine dem Empfänger derselben erteilte Vollmacht zu erblicken sei, das beurkundete Geschäft im Namen des Unterschriebenen abzuschließen, wobei vorausgesetzt ist, daß der Inhalt des Geschäfts in der Urkunde klagestellend und nur der Name des Gegenkontrahenten offen geblieben ist. In der letzt angeführten Entscheidung ist insbesondere betont, daß die Bekanntgabe der Bevollmächtigung an Dritte (also an den Gegenkontrahenten) nicht an eine bestimmte Form oder Ausdrucksweise gebunden ist, vielmehr auch durch Handlungen bewirkt werden kann, die sichere Schlüsse darauf zulassen, und daß als eine solche Handlung — jedenfalls unter Umständen — die Uebergabe der Urkunde angesehen werden kann. Nach diesen Gesichtspunkten muß der vorliegende Streitfall erörtert werden. Zwar lassen sich die Unterschiede der Fälle nicht verkennen. In den angeführten Prozessen handelte es sich darum, daß Bürgschafts- oder Veräußerungsverträge mit bereits fest bestimmtem Inhalt abgeschlossen werden sollten. Hier dagegen enthielt die Urkunde nicht einen Vertragsentwurf, vielmehr lag ein einfacher Abschreib- oder Ueberweisungszettel vor, also ein Auftrag an die Reichsbank, der jederzeit widerrufen werden konnte. Aber es kommt andererseits folgender Gesichtspunkt hinzu. Daß eine Bank, wie die Bekl., einen Ueberweisungszettel in blanco ausstellt und aushändigt und

können. Daher ist in allen Fällen außer der beteiligten Girozentrale und dem Sparkassenverbande auch den Genossenschaftsverbänden, der Industrie- und Handelskammer und der Handwerkskammer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird von diesen Stellen gegen die beantragte Zulassung Widerspruch erhoben, so ist vor Erteilung der Zulassung zunächst an mich zu berichten, sofern es nicht im Wege weiterer Verhandlungen gelingt, den erhobenen Widerspruch zu beseitigen.

Von besonderer Bedeutung muß bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage auch die Frage sein, ob der zum Depot- und Depositengeschäft zuzulassenden kommunalen Kreditanstalt die zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und ob die leitenden Beamten bzw. Angestellten die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und für den Betrieb fachlich genügend vorgebildet sind.

Die Zulassung besonderer Kommunalbanken wird sonach bei den jetzigen Wirtschaftsverhältnissen künftig nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen, regelmäßig wohl nur noch für die größeren Stadt- und Landkreise in Betracht kommen können, während im übrigen die Besorgung der in Frage kommenden bankmäßigen Geschäfte zweckmäßiger durch eine Bankabteilung der Sparkasse zu erfolgen haben wird.

3. Zu § 6 Abs. 1.

Die im § 6 Abs. 1 des Reichsgesetzes vorgeschriebene Anzeige über den Beginn eines Geschäftsbetriebes, in dem Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betrieben werden, ist derjenigen Stelle, welche die Zulassung ausgesprochen hat und außerdem dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat oder in Zweigniederlassung betrieben wird, zu erstatten.

Die Anzeigen sind zu sammeln und auf dem laufenden zu halten.

4. Zu § 6 Abs. 3.

Die im § 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes den Kreditanstalten vorgeschriebenen Anzeigen über Aenderung der Person der Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter oder der Vorstandsmitglieder sowie die Einstellung des geschäftsmäßigen Betriebes von Depot- und Depositengeschäften sind derjenigen Stelle, welche die Zulassung ausgesprochen hat, und außerdem dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Unternehmung ihren Sitz hat, zu erstatten. Entsprechende Anzeigen hinsichtlich der Zweigniederlassungen sind dem Regierungspräsidenten zu erstatten, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung betrieben wird. Diese Anzeigen sind ebenfalls zu sammeln und auf dem laufenden zu halten.

5. Zu § 7 Abs. 2 und 3.

Das Antragsrecht auf Entziehung der Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften und das Verfahren zur Entscheidung über diese Anträge ergibt sich aus der Verordnung des Staatsministeriums zur Durchführung des Reichsgesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 24 März 1926 (GS. S. 123). Danach erfolgt bei Vorliegen der im § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes aufgeführten Tatsachen der Antrag auf Entziehung durch Erhebung der Klage im Verwaltungstreitverfahren, und zwar durch den Minister des Innern soweit es sich um Unternehmen einer Provinz (eines Landeskommunalverbandes) oder um ein sonstiges Unternehmen handelt, dessen Geschäftskreis den Bereich eines Regierungsbezirks überschreitet, im übrigen durch den Regierungspräsidenten. Ueber die Klage des Ministers des Innern entscheidet das Oberverwaltungsgericht, über die Klage des Regierungspräsidenten der Bezirksausschuß endgültig.

Hinsichtlich der Schließung von öffentlichen und unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen bleibt die Vorschrift des § 52 Abs. 2 Satz 3 des Zuständigkeitsgesetzes unberührt.

6. Zu § 7 Abs. 4 Satz 2.

Im Falle der Entziehung der Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften trifft diejenige Behörde die für die Abwicklung erforderlichen Anordnungen, die den Antrag auf Entziehung gestellt hat.

Die Belange der Gläubiger und Schuldner der betreffenden kommunalen Kreditanstalten sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

7. Zu § 9.

Ordnungsstrafen zur Erzwingung der im § 6 Abs. 1, 3 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen werden von der Stelle verhängt, an welche die Anzeige zu richten ist.

8. Besondere Bestimmungen für Berlin.

Soweit nach den Vorschriften dieser Ausführungsanweisung der Regierungspräsident zuständig ist, tritt an seine Stelle der Oberpräsident. An die Stelle des Bezirksausschusses tritt das Oberverwaltungsgericht.

gleichzeitig mit dem Empfänger mündlich ausmacht, der Auftrag werde nur honoriert werden, wenn der Empfänger rechtzeitig Sicherheit stelle, ist als ungewöhnlich zu bezeichnen; denn dadurch wird die Sicherheit des Verkehrs in Frage gestellt. Wenn auch ein Ueberweisungszettel an sich kein Zirkulationspapier ist, so mußte doch L., falls er den überwiesenen Betrag, der ein ihm zu gewährendes Darlehen war, erhalten wollte, sich mit einer Firma in Verbindung setzen, die ein Konto bei der Reichsbank hatte, und sich den Betrag durch diese Firma verschaffen. Die Bekl. wußte also, daß der rote Scheck als Grundlage für Abmachungen zwischen L. und einem Dritten dienen mußte. Nun kann die Sachlage sehr wohl so gewesen sein — was Sache der tatsächlichen Feststellung ist —, daß die Bekl. damit rechnen mußte, L., dessen Geldbedürfnis zutage lag, werde versuchen, einen Vorschuß auf die der Reichsbank aufgetragene Ueberweisung zu erhalten oder auf andere Weise den roten Scheck, der die Unterschrift einer Bank trug, zu Geld zu machen. Ist das der Fall, dann muß weiter erörtert werden, wie nach dem im November 1923 herrschenden Verhältnissen ein Dritter sich voraussichtlich zu der Sachlage stellen würde, ob er auf den Gedanken kommen konnte, die bekl. Bank habe mit L. trotz der Uebergabe des roten Schecks ausgemacht, daß dieser nur unter Bedingungen honoriert werde, oder ob er annehmen durfte, die Bank habe L. bevollmächtigt, sich auf den Scheck Geld zu verschaffen. Ist letzteres der Fall, dann mußte die Bank dies in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen; hat sie den Scheck trotzdem ausgehändigt, dann muß sie so angesehen werden, als habe sie dem L. tatsächlich jene Vollmacht erteilt, und dann kann sie sich ihrer Haftung nicht entziehen. Bei allem wird zu berücksichtigen sein, daß das Verhalten der Bank angesichts der notwendigen Sicherheit des Verkehrs ungewöhnlich war. Grundlage der Entscheidung wird sein müssen, wie zur angegebenen Zeit derartige Verhältnisse in kaufmännischen, insbesondere in Bankkreisen aufgefaßt wurden. Dazu bedarf es weiterer tatsächlicher Feststellungen. Zu diesem Zwecke war die Sache an das BerG. zurückzuverweisen.

2. Zu § 138 BGB.

Stillschweigende Unterwerfung unter angemessene Bankdebetzinsen. Was war Ende 1923 angemessen? Fortdauer der Inflationsgefahren nach dem 30. 11. 1923.

Urteil des Kammergerichts vom 28. Januar 1926 — 19. U. 6712. 25 —.*)

Klägerin, eine Kreisbank, hatte den beklagten Bäckermeister wegen Kontenüberziehung bis 29. November 1923 mit täglich 10 pCt., von da an bis 5. Dezember 1923 mit täglich 5 pCt., von da an bis 31. Dezember 1923 und darüber hinaus ½ pCt. täglich belastet.

Das Kammergericht hat diese Sätze als berechtigt anerkannt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Klägerin muß aber auch dann mit ihren Ansprüchen durchdringen, wenn der Beklagte sich zwar nicht ausdrücklich, aber doch stillschweigend den damals bei der Klägerin in Verkehr mit den kreditnehmenden Kunden üblichen Zinssätzen unterworfen hat, sofern sie nur den bei anderen Geldinstituten üblichen Zinssatz nicht überstiegen. Das folgt aus § 157 BGB. Wenn der Beklagte sich mit der Klägerin in eine Geschäftsverbindung derart einließ, daß er nach Eröffnung eines Kontos, bei dem er zunächst im Kredit war, fortlaufend über einen ihm von der Klägerin eingeräumten Kredit verfügte, der ihn, wenn auch bei Berücksichtigung weiterer von ihm auf das Konto geleisteten Zahlungen nicht immer, so doch häufig in das Debet brachte, so unterwarf er sich damit auch den Verpflichtungen, die einem Geldnehmer gegenüber dem Geldgeber oblagen, also auch einer damals üblichen Verzinsung derjenigen Beträge, mit denen sein Konto belastet war.

Daß zu der in Betracht kommenden Zeit, nämlich in der letzten Zeit der Inflation und in der ersten Zeit nach der Stabilisierung der Mark, die Banken bei Inanspruchnahme von Kredit den Kunden Zinssätze berechneten, die weit über das Maß der gesetzlichen und in normalen Zeiten üblichen Zinsen hinausgingen, war allgemein bekannt. Das wurde nicht nur in den Tageszeitungen ständig erörtert, das ging auch im Publikum, und zwar nicht nur in der Geschäftswelt, der auch der Beklagte angehört, von Mund zu Mund. Es kann auch ohne weiteres unterstellt werden, daß das auch dem Beklagten sehr wohl bekannt war. Zudem war, wie die Aussage ergab, in dem Geschäftslokale der Klägerin, wenn auch nicht immer, so doch häufig, der damals von der Klägerin geforderte Zinssatz

den Kunden durch Anschlag bekanntgemacht worden. Wenn nun der Beklagte trotzdem sein Konto bei der Klägerin nicht bereinigte, vielmehr es dabei beließ, daß er weiter im Debet blieb, so kann er jetzt nicht damit gehört werden, daß er die ihm in Rechnung gestellten Zinsen, soweit sie der damaligen Uebung entsprachen, nicht zu zahlen brauche.

Das untätige Verhalten des Beklagten, die Fortsetzung der Geschäftsverbindung mit der Klägerin, legt ihm auch nach Treu und Glauben die Verpflichtung auf, die Folgen der Ueberziehung seines Kontos auf sich zu nehmen. In seinem Verhalten liegt unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände die stillschweigende Unterwerfung unter die durch die damalige Wirtschaftslage bedingten und durch diese Wirtschaftslage gerechtfertigten Geschäftsbedingungen der Klägerin, gleichviel ob sie ihm im einzelnen bekannt waren oder nicht. Der Beklagte kann sich auch darauf nicht berufen, daß er den Stand seines Kontos nicht gekannt habe, da sein bei der Klägerin geführtes Kontogegenbuch oft lange Zeit bei der Klägerin gelegen habe und ihm trotz seines Verlangens nicht zugänglich gemacht worden sei. Es wäre seine Pflicht gewesen, sich selbst Aufzeichnungen zu machen, aus denen er sich jederzeit über den Stand seines Kontos vergewissern konnte. Mag er auch nicht Vollkaufmann oder als Minderkaufmann nicht verpflichtet sein, Handelsbücher zu führen, so entlastet ihn das bei Beurteilung seiner Rechtsbeziehungen zu der Klägerin keineswegs. Er als Geschäftsmann durfte, wenn er sich nicht den Folgen seiner Handlungsweise aussetzen wollte, die Dinge nicht gehen lassen und er konnte sich der durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse geschaffenen Lage durch Untätigkeit nicht entziehen.

Hiernach war nur noch zu erörtern, ob die seitens der Klägerin geforderten Zinsen das damals übliche Maß überschritten. Das mußte verneint werden. Dabei war zu berücksichtigen, daß während der letzten Zeit der Inflation bei der damaligen rapiden Entwertung der deutschen Papiermark der Zinssatz nicht sowohl eine Vergütung für gegebenen Kredit, als vielmehr eine Risikoprämie für weiter fortschreitende Entwertung darstellte. Dieser Zustand hörte mit der Stabilisierung der Mark nicht auf. Es ist bekannt, daß in der ersten Zeit nach der Stabilisierung die Geldinstitute noch eine Risikoprämie mit in Abschlag und bei der Berechnung der Zinsen zum Ausdruck brachten. Ein solches Verhalten war bedingt durch die damalige Wirtschaftslage und kann als eine wucherische Ausbeutung des Publikums weder im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB., noch im Sinne der Preistreiberverordnung angesprochen werden. Deshalb ist auch das Verhalten der Klägerin dem Beklagten gegenüber nicht zu beanstanden, insbesondere geben die von der Klägerin in Ansatz gebrachten Zinssätze zu Bedenken keinen Anlaß. Sie übersteigen nicht das damals übliche Maß, zumal die Lastschrift der Zinsen nicht in sich wiederholenden kurzen Zeiträumen, sondern erstmalig am Schlusse des Jahres 1923 und zum zweiten Male bei Abschluß des Kontos des Beklagten erfolgte.

II. Handelsrecht.

I. Zu §§ 185, 274 ff., 278 ff. HGB.

Der Beschluß einer Generalversammlung, Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht unter Ausschließung des gesetzlichen Bezugsrechts zu schaffen, verstößt gegen die guten Sitten, wenn er nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern nur im Interesse der Mehrheit liegt.

Urteil des RG. vom 23. 10. 1925 — II 575/24 —; abgedr. RGZ. 112, 14.

Das Grundkapital der Beklagten betrug vor dem jetzt angefochtenen Kapitalerhöhungsbeschluß 600 000 M; davon besaß am 28. Dezember 1922 die Klägerin Aktien im Betrage von 160 000 M. Die Klägerin und die Beklagte haben sich im Jahre 1920 zu der Kommanditgesellschaft „Bräuhaus S., B., R. & Co. in S.“ zusammengefunden, in die sie ihre in S. liegenden Brauereibetriebe einbrachten; persönlich haftende Gesellschafter waren die Direktoren der beiden Aktiengesellschaften; zwischen ihnen kam es zu Mißhelligkeiten und infolgedessen auch zu Prozessen der Aktiengesellschaften miteinander.

In der Generalversammlung der Beklagten vom 28. Dezember 1922 wurde auf Antrag des Aufsichtsrats und seines sachverständigen Beraters beschlossen, das Grundkapital unter Ausschluß des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre von 600 000 M auf 850 000 M zu erhöhen, und zwar durch Ausgabe von 175 000 M Stammaktien und von 75 000 M Vorzugsaktien mit Vorzugsdividende und zehnfachem Stimmrecht, das auf die Wahl des Aufsichtsrats, Statutenänderung und Auflösung

*) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. von der Trenck, Berlin.

der Gesellschaft beschränkt war. Die weiteren Modalitäten sollten dem Aufsichtsrat überlassen bleiben. Der Beschluß war damit begründet worden, daß die Gesellschaft sich zum Ausbau ihrer Gastwirtschaft Kapital verschaffen müsse und der Gefahr einer Ueberfremdung ihres Aktienkapitals begegnen wolle. Der Beschluß wurde mit 806 Stimmen gegen die 320 Stimmen der Klägerin angenommen. Nach der Satzung der Beklagten hatte je eine Aktie über 1000 M zwei Stimmen und bedurft es zu Beschlüssen über die Erhöhung des Stammkapitals einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Aktionäre, die mindestens zur Hälfte in der Generalversammlung vertreten sein mußten. Die Vertreter der Klägerin erhoben sofort in der Versammlung Widerspruch gegen den Kapitalerhöhungsbeschluß und erstreben mit der gegenwärtigen Klage die Feststellung seiner Nichtigkeit. Die Klägerin macht geltend, daß die von den Organen der Beklagten vorgebrachten Gründe für die Kapitalerhöhung und die sonstigen Maßnahmen lediglich Vorwände seien und daß es der Mehrheit nur darauf angekommen sei, sich ihr Uebergewicht in der Gesellschaft zu sichern und die Minderheit nicht aufkommen zu lassen; dieses Vorgehen enthalte eine gegen die guten Sitten verstoßende Beeinträchtigung der Interessen der Minderheit.

Die Kammer für Handelssachen wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Das Berufungsgericht hält die durch den angefochtenen Beschluß bei Gelegenheit der Erhöhung des Grundkapitals getroffenen Maßnahmen auf Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und auf Ausschluß des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre für sämtliche neuen Aktien nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für zulässig und erblickt darin, daß die Mehrheit der Aktionäre durch diese Maßnahmen ihre eigenen Interessen verfolgt hat, mit Recht noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten, selbst wenn es dabei ohne eine Schädigung der Minderheit nicht abging. Diese Auffassung entspricht der Rechtsprechung des erkennenden Senats (zu vgl. RGZ. Bd. 68 S. 245, Bd. 105 S. 373, 375, Bd. 108 S. 322, 327). Die Sittenwidrigkeit des Vorgehens der Mehrheit wird vom Berufungsgericht vielmehr darin gefunden, daß jene Maßnahmen unter Mißbrauch des formalen Rechts beschlossen wurden, nur um der im Vorstand und Aufsichtsrat sich verkörpernden Mehrheit besondere Vorteile zu verschaffen und die Minderheit zu schädigen, ohne daß dabei sachliche Ziele für die Gesellschaft verfolgt wurden und das Wohl der Gesellschaft maßgebend blieb. Das Oberlandesgericht geht dabei im Anschluß an RGZ. Bd. 107 S. 72 zutreffend davon aus, daß es für die Frage, ob der Generalversammlungsbeschluß einen Verstoß gegen die guten Sitten enthalte, nicht allein auf seinen äußeren Inhalt und seine formale Rechtsbeständigkeit ankomme, sondern daß dabei auf die aus dem Zusammenhang der einzelnen Maßnahmen sich ergebende Wirkung für die Gesellschaft selbst und die nicht zur Mehrheit gehörenden Aktionäre, auf die Beweggründe und den Zweck des Vorgehens der Mehrheit entscheidendes Gewicht zu legen sei.

Die Revision macht demgegenüber geltend, das angefochtene Urteil halte unzutreffenderweise den die Minderheit beeinträchtigenden Beschluß schon deshalb für sittenwidrig, weil kein beachtliches Interesse der Gesellschaft nachgewiesen sei, und sucht darzulegen, daß die Gesellschaft als solche an den Kämpfen zwischen zwei Gruppen von Aktionären um die Macht innerhalb der Gesellschaft regelmäßig nicht interessiert sei, daß dies höchstens dann der Fall sein könne, wenn eine Partei ihre Mehrheit zu einer Auflösung oder Lahmlegung des Betriebs der Gesellschaft ausnutzen wolle. Das Verfolgen „eigensüchtiger“ Interessen genüge nicht, um das Bestreben der einen Partei, sich den maßgebenden Einfluß in der Gesellschaft zu erhalten, als einen Verstoß gegen die guten Sitten erscheinen zu lassen. Eine solche Abwehr gegen Versuche der Minderheit, ihren Einfluß auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu vergrößern, habe die gleiche Berechtigung wie derartige Bestrebungen der Minderheit.

Diese Angriffe werden den Ausführungen des angefochtenen Urteils in ihrem Zusammenhang nicht gerecht und stehen zum Teil in Widerspruch mit den Grundsätzen, wie sie in RGZ. Bd. 107 S. 72 flg. ausgesprochen sind. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß gegenüber dem Bestreben der Minderheit, durch Ankauf von Aktien sich einen größeren Einfluß auf die Geschäftsführung der Beklagten zu verschaffen, Abwehrmaßnahmen der Mehrheit auf Erhaltung der eigenen Machtstellung ihre Berechtigung haben konnten. Aber es beanstandet mit Recht die Art und Weise des Vorgehens der Mehrheit: es wird festgestellt, daß der für die Erhöhung des Grundkapitals angegebene Grund, der Ausbau der Gastwirtschaft der Gesellschaft, nur vorgeschützt sei. (Folgen Aus-

führungen darüber, daß die Bemängelung dieser Feststellung durch die Revision unbegründet sei.) Auch den angeblichen Zweck der mit der Kapitalerhöhung zusammenhängenden Schaffung von Vorzugsaktien mit mehrfachem Stimmrecht und des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre bezeichnet die Vorinstanz als bloßen Vorwand. Eine Gefahr, daß ausländisches Kapital durch Erwerb von Aktien Einfluß auf das Unternehmen der Beklagten gewinne, hat nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht bestanden, und irgendwelche Behauptungen dahin, daß es sich um die Abwehr von gleichen Bestrebungen der inländischen Konkurrenz gehandelt habe, sind nicht aufgestellt worden. Vielmehr war, wie das Oberlandesgericht feststellt, der wahre Zweck jener Maßnahmen lediglich, den Einfluß der Klägerin, die eine größere Anzahl von Aktien besaß und sich bemühte, weitere zu erwerben, nicht hoch kommen zu lassen. Daß dieses Bestreben der Klägerin, die sich mit der Beklagten zum gemeinsamen Betrieb der Brauereien zusammengeschlossen hatte, kein unberechtigtes war und mit den sonstigen rechtlichen Beziehungen der Parteien nicht in Widerspruch stand, ist im angefochtenen Urteil einwandfrei dargelegt und wird von der Revision auch nicht mehr bezweifelt.

Hiernach war die ganze Kapitalerhöhung nur ein Vorwand, um unter ihrem Deckmantel die Interessen der Mehrheit zu betreiben. Für die Gesellschaft, die kein dringendes Kapitalbedürfnis hatte und der aus der Erhöhung auch nur ganz geringe Kapitalwerte zufließen konnten, erwuchs aus diesen Maßnahmen kein wesentlicher Vorteil. Die Begebung der Aktien war nach dem angefochtenen Beschluß dem Aufsichtsrat vorbehalten, der dann beschlossen hat, daß die Aktien zur Verfügung des Vorstands und des Aufsichtsrats verbleiben sollten.

Wie das Oberlandesgericht feststellt, entzog die Schaffung der Vorzugsaktien mit 10fachem Stimmrecht und die Ausgabe der sonstigen Aktien, die beide der im Vorstand und Aufsichtsrat sich verkörpernden Mehrheit vorbehalten wurden, der Minderheit tatsächlich jede Möglichkeit einer Einwirkung auf die Geschäftsführung. Die neugeschaffenen Aktien sicherten allein schon die Mehrheit in den Generalversammlungen. Diese Knebelung der Minderheit ging über das Maß einer erlaubten Abwehr gegen die Bestrebungen der Klägerin auf Vergrößerung ihres Einflusses weit hinaus. Sie wurde mit Mitteln erzielt, die vom Standpunkt eines redlichen, anständigen gesellschaftlichen Geschäftsverkehrs nicht zu billigen sind und im Ergebnis gegen den allgemeinen Grundsatz des Aktienrechts verstoßen, daß sämtliche Aktionäre Anspruch auf gleichmäßige Behandlung haben, besonders auch in der Teilnahme an den gesellschaftlichen Vorteilen. Denn die Mehrheit hat die Kapitalerhöhung, die ebensowenig wie die sie begleitenden besonderen Maßnahmen der Schaffung von Vorzugsaktien und des Ausschlusses des allgemeinen Bezugsrechts der Aktionäre sachlich durch irgendein Interesse der Gesellschaft geboten waren, in Szene gesetzt, um sich und der aus ihr hervorgegangenen Verwaltung dauernd den ausschließlichen Einfluß auf die Geschäftsführung zu sichern, und zwar unter bewußter Schädigung der gesellschaftlichen Interessen der Minderheit. Eine solche Schädigung wäre nach den einwandfreien Darlegungen des Berufungsgerichts eingetreten, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß durchgeführt wurde. Es bedeutete eine vermögensrechtliche Benachteiligung der beim Bezuge der neuen Aktien nicht beteiligten Aktionäre der Minderheit, wenn die alten Aktien nicht nur durch Schaffung neuer Papiermarkaktien entwertet, sondern auch ihre Gewinnanteile gemindert wurden, ohne daß jene Aktionäre in der Beteiligung am Erwerb der neuen Aktien oder in einer wirklichen Stärkung der Kapitalkraft der Gesellschaft einen Ausgleich fanden. Auf der anderen Seite erlangte die Mehrheit eine erhebliche Vermehrung ihres Aktienbesitzes und dadurch einen größeren Anteil am Gewinn, insbesondere auch durch die Vorzugsdividende auf die Vorzugsaktien, welche nicht auf diese Dividende beschränkt waren, während ihre Papiermark-einzahlungen auf die zu niederem Kurs auszugebenden Aktien nur einen ganz geringen Wert hatten. Im Ergebnis nähert sich daher die ganze Maßnahme der Zuwendung von Gratisaktien an den Vorstand und Aufsichtsrat. In solcher einseitigen Verfolgung der eigenen Interessen auf Kosten der Minderheit ohne gleichzeitige Förderung der Interessen der Gesellschaft konnte ohne Rechtsirrtum ein Verstoß gegen die guten Sitten erblickt werden, der zugleich eine Verletzung des Grundsatzes der gleichmäßigen Behandlung aller Aktionäre darstellt. Nicht daß die Mehrheit sich bei ihrem Vorgehen überhaupt von „eigensüchtigen“ Beweggründen leiten ließ, wird ihr, wie die Revision meint, vom Berufungsgericht zum Vorwurf gemacht, sondern die Art und Weise, wie dabei verfahren wurde, die bewußte Benachteiligung der Rechte der

Minderheit, die Nichtberücksichtigung des Wohls der Gesellschaft, für die nach derartigen ihr keine nennenswerten Mittel zuführenden Maßnahmen kein Bedürfnis bestand, wird vom Vorderrichter als sittenwidrig beanstandet. Das steht in Einklang mit der Auffassung des erkennenden Senats in RGZ. Bd. 107 S. 72 und Bd. 108 S. 41 und enthält keinen Widerspruch gegenüber dem Urteil Bd. 108 S. 322, da in letzterem Fall die Voraussetzungen für eine Sittenwidrigkeit eben nicht festgestellt worden waren.

Hiernach ist der angefochtene Generalversammlungsbeschluß mit Recht für nichtig erklärt worden.

2. Zu §§ 227, 271 HGB.

Die Kündigung von Vorzugsaktien, die nach der Satzung vorzeitig mit einem Aufgeld zurückgezahlt werden können, zur Rückzahlung in der Inflationszeit verstieß nicht gegen die guten Sitten.

Urteil des OLG. Köln v. 13. 11. 1925 — 2 U. 116. 25 —; abgedr. in JW. 1926, 719.

Das Grundkapital der beklagten Gesellschaft ist nach deren Satzungen eingeteilt in 7000 auf den Inhaber lautende, mit einem Vorrecht auf 6 pCt. kumulative Dividende und auf vorzugsweise Rückzahlung bei Auflösung der Gesellschaft ausgestattete Vorzugsaktien über je 1000 M, und in 19 000 Stammaktien über je 1000 M. Nach § 5 der Satzungen hat die Gesellschaft das Recht, die Vorzugsaktien vom 1. Januar 1925 ab jederzeit ganz oder teilweise nach einjähriger Kündigung mit 120 pCt. ihres Nominalbetrages zur Rückzahlung zu bringen; die Rückzahlung soll unter Einhaltung der Vorschriften über die Rückzahlung des Grundkapitals (§§ 288—290 HGB.) erfolgen, aber auch ohne Beobachtung dieser Vorschriften geschehen dürfen, insofern die Tilgung vollständig aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinn erfolgt; in diesem Falle soll es zur Tilgung lediglich eines auf Antrag des Aufsichtsrats und des Vorstandes erfolgenden, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals zu fassenden Beschlusses der gemeinsamen Generalversammlung der Stammaktionäre oder der Vorzugsaktionäre bedürfen.

Ein solcher Beschluß ist in der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Dezember 1921 gefaßt worden. Auf Grund desselben ist dann auch die Kündigung der Vorzugsaktien zum Kurse von 120 pCt. zum 31. Dezember 1922 erfolgt. Der Kl., der seit Jahren Eigentümer von 50 Vorzugsaktien ist, verlangt mit der Klage, den Generalversammlungsbeschluß und die Aufkündigung für nichtig und unwirksam zu erklären. LG. und OLG. wiesen ab.

Schon das LG. hat die Klage nach ihrem Antrag und ihrer Begründung mit Recht als eine Feststellungsklage aus § 256 ZPO. angesehen und die prozessualen Voraussetzungen für diese Feststellungsklage für gegeben erachtet. Die von der Bekl. in der Berufungsinstanz gegen die Zulässigkeit der Klage erhobenen prozessualen Bedenken sind unbegründet. Sachlich ist die Berufung jedoch nicht gerechtfertigt.

Als sittenwidrig bezeichnet der Kl. nicht die Art und Weise, wie der beanstandete Generalversammlungsbeschluß zustande gekommen ist, sondern nur dessen Inhalt. Denn die Ausführung, die Vorzugsaktionäre würden durch den Beschluß zugunsten der Stammaktionäre benachteiligt, dient nur zum Nachweis für die Sittenwidrigkeit der Kündigung. Mit Recht hat daher das LG. die Entscheidung darauf abgestellt, ob die Kündigung im Dezember 1921, als sie erfolgte, einen Verstoß gegen die guten Sitten enthielt.

Dem Kl. muß ohne weiteres zugegeben werden, daß diese Kündigung eine schwere Unbilligkeit gegenüber den von ihr betroffenen Vorzugsaktionären darstellte. Aber die Bekl. hat nur das getan, was Tausende anderer Schuldner, denen ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung ihrer Schuld eingeräumt war, ebenfalls getan haben. Kein Schuldner konnte zu der Zeit, als die Kündigung der Bekl. erfolgte, gehindert werden, seine fällige Schuld in einem dem Schuldbetrage entsprechenden Papiermarkbetrage abzutragen. Denn der Gesetzgeber griff nicht ein, und die Gerichte hielten sich infolgedessen nicht für berechtigt, dem Gläubiger mehr als den Papiermarkbetrag seiner Forderung zuzusprechen. Weite Volks- und Wirtschaftskreise waren mit dieser Regelung durchaus einverstanden und billigten sie, und die allgemeine Übung entsprach dieser Regelung. Hiernach kann keine Rede davon sein, daß das Verhalten der Schuldner damals von allen billig und gerecht Denkenden als gegen die guten Sitten verstoßend angesehen worden wäre, wie es denn auch nachträglich vom Gesetzgeber in der Aufwertungsgesetzgebung für berechtigt erklärt worden ist. Die Herbeiführung der Fälligkeit einer Forderung durch die Ausübung eines dem Schuldner zugestandenen Kündigungsrechts wurde aber damals in dem herrschenden Volksbewußtsein nicht anders behandelt und ebensowenig als

sittenwidrig empfunden wie die Einforderung einer fälligen Schuld. Auch sie wurde von der Gesetzgebung gebilligt, von der Rechtsprechung zugelassen und allgemein geübt. Ob unter besonderen Umständen eine andere Beurteilung eintreten müßte, kann unerörtert bleiben, da hier solche besonderen Umstände nicht vorliegen. Aus dem Wesen der Vorzugsaktien sind sie nicht zu entnehmen. Das mit den Vorzugsaktien der Bekl. verbundene Recht, daß im Falle der Kündigung den Vorzugsaktionären ein Ueberpreis von 20 pCt. des Nominalbetrages der Aktien zu zahlen ist, bedeutet aber nur die Einräumung einer Sonderentschädigung für den Kündigungsfall, läßt jedoch den Inhalt des Kündigungsrechts selbst unberührt, so daß dieses rechtlich nicht anders zu behandeln ist als jedes andere vorzeitig dem Schuldner gestattete Kündigungsrecht.

Im zweiten Rechtszuge sucht der Kl. seine Klage noch damit zu begründen, daß entgegen der Satzung und der Vorschrift des § 227 HGB. der nach der Bilanz für 1922 verfügbare Gewinn nicht zur Einziehung der Vorzugsaktien genügt habe. Eines Eingehens auf die Berechtigung dieser Rüge bedarf es nicht. Denn ein solcher Verstoß würde keinesfalls den beanstandeten Beschluß sittenwidrig erscheinen lassen, sondern könnte höchstens seine Anfechtung aus den §§ 271 ff. HGB. rechtfertigen. Die vom Kl. erhobene Klage enthält aber nach Form, Inhalt und Antrag keine solche Anfechtung.

Hiernach ist der Kl. wie jeder andere Schuldner auf die ihm anscheinend zustehende Aufwertung zu verweisen.

3. Zu §§ 377, 384 HGB.

Wenn eine Bank im September 1924 als selbsteintretende Kommissionärin den Auftrag zum Ankauf landschaftlicher Pfandbriefe durch Lieferung von Nachkriegsstücken ausgeführt hat, so kann der Kommittent Rechte aus nichtordnungsmäßiger Erfüllung oder wegen Verletzung der Kommissionärpflichten nicht geltend machen, sofern er die Art der Erfüllung nicht unverzüglich gerügt hat.

Urteil des OLG. Breslau vom 28. Januar 1926 — 2 U. 275. 25 —.

Der Kläger hatte der Beklagten am 11. 9. 1924 telephonisch den Auftrag zum Ankauf von 200 000 PM 4prozentiger westfälischer landschaftlicher Pfandbriefe und am folgenden Tage einen weiteren Auftrag von 300 000 PM dieser Papiere gegeben. Mit Schreiben vom 13. 9. 1924 teilte ihm die Beklagte mit, daß sie ihm auf Grund des Auftrages vom 11. 9. 1924 65 000 PM dieser Pfandbriefe zum Kurse von 1,2 pCt. überlasse und mit Schreiben vom 15. 9. 1924, daß sie ihm auf Grund des zweiten Auftrages 300 000 PM dieser Pfandbriefe zum gleichen Kurse überlasse. Gleichzeitig belaste sie den Kläger mit 791,50 bzw. 3646,50 GM. Die Pfandbriefe trugen sämtlich das Ausgabedatum von Februar und August 1923.

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe den Kommissionsauftrag durch Selbsteintritt ausgeführt, die ihm gelieferten Papiere seien wegen ihres späten Ausgabedatums fast völlig wertlos gewesen, dies habe er alsbald gerügt, als er Kenntnis von dem Ausgabedatum erlangt habe und verlangt, da die Beklagte es ablehnt, die Lastschrift rückgängig zu machen: festzustellen, daß er der Beklagten nicht für 4 pCt.

Westf. Pfandbriefe am 13. 9. 1924 791,50 GM und am 15. 9. 1924 3646,50 GM schuldig geworden sei, hilfsweise Zahlung von 4438,00 RM.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, sie habe die Papiere in beiden Fällen für den Kläger bei der Berliner Börse eingekauft und diese dem Kläger geliefert; damals hätte für diese Pfandbriefe ein einheitlicher Kurs bestanden, der auch für die Pfandbriefe aus 1923 gegolten habe. Ferner bestreitet sie, daß rechtzeitig gerügt worden sei.

Der Kläger hat das bestritten und seinen Anspruch hilfsweise auch auf Verletzung der Sorgfältigkeit als Kommissionär gestützt. Dies stellt die Beklagte in Abrede.

Das Landgericht hat die Beklagte entsprechend dem Hauptantrage des Klägers verurteilt. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen des Berufungsurteils:

Nach § 13 der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die das zwischen den Parteien bestehende Vertragsverhältnis des Näheren regeln, werden Kommissionsaufträge zum Kauf und Verkauf von solchen Wertpapieren, für die amtliche Preise festgestellt werden, von der Bank durch Selbsteintritt ausgeführt. Diese Bestimmung besagt nicht nur, daß die Beklagte bei jedem Kommissionsgeschäft das Recht zum Selbsteintritt habe, sondern ihr kommt die weitergehende Bedeutung zu, es solle allgemein vereinbart sein, daß die Ausführungsanzeige die Selbsteintrittserklärung in sich schließe (RG. in Leipziger Zeitschrift 1911 S. 234). Es liegt demnach Selbsteintritt vor. Der tatsächlich von der Beklagten vorgenommene Einkauf kann rechtlich nur als ein zum Zwecke des Selbsteintritts vorgewonnenes Deckungsgeschäft angesehen werden.

Liegt aber Selbsteintritt vor, dann kann der Kläger wegen angeblich mangelhafter Erfüllung einerseits die Gewährleistungsansprüche aus dem durch den Selbsteintritt zwischen den Parteien zustandekommenen Kauf geltend machen, andererseits seinen Anspruch auf eine Pflichtverletzung der Beklagten aus der Zeit, in der sie noch Kommissionär war, stützen (Staub Anm. 26 zu § 400 HGB.).

Soweit der Kläger seinen Anspruch auf die Gewährleistung stützt, ist dieser unbegründet. Er macht in dieser Hinsicht geltend, die ihm gelieferten Wertpapiere seien wirtschaftlich wertlos. Ob die wirtschaftliche Ergiebigkeit eines Wertpapiers einen Sachmangel, einen Rechtsmangel oder keines von beiden darstellt, ist in Rechtsprechung und Schrifttum streitig. Eine Stellungnahme zu diesem Streite im vorliegenden Falle erübrigt sich aber, weil, selbst wenn man entgegen der Ansicht des Reichsgerichts (Bd. 59 S. 242), des Kommentars der Reichsgerichtsräte (Anm. 7 zu § 347) und von Oertmann in Ehrenberg Handbuch des Handelsrechts Bd. IV 2 S. 389, die sowohl Vorliegen eines Sachmangels als auch eines Rechtsmangels ablehnen, das eine oder das andere annehmen wollte, würde diese Annahme zu dem vom Kläger gewünschten Erfolge nicht führen. Denn die Haftung für Rechtsmängel beschränkt sich nach § 437 BGB. auf den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechts. Dieser liegt vor; weder ist das darin verbrieftete Recht erloschen, noch ist der Inhaber in der Geltendmachung durch Zahlungssperre oder ähnliches gehindert. Nehme man aber einen Sachmangel an, dann würde das Klagebegehren daran scheitern, daß nicht rechtzeitig ordnungsmäßig gerügt ist. Zutreffend ist die Ansicht des Klägers, daß die nachträgliche Vollziehung der Auftragsbestätigung nicht als Rückverzicht angesehen werden kann, und ebenso ist ihm darin beizutreten, daß eine Rüge, wenn sie an dem Tage erfolgte, an dem er die Wertpapiere zum ersten Male zu Gesicht bekam, um deswillen nicht verspätet war, weil sie unverzüglich nach Empfang des Schreibens der Beklagten über die Ausführung des Kommissionsauftrages hätte erfolgen müssen. Denn dieses Schreiben enthielt nicht die Ausgabedaten der Wertpapiere. An dem Tage aber, als er die Wertpapiere das erste Mal zu Gesicht bekam und die späten Ausgabedaten feststellte, mußte er rügen, eine spätere Rüge war verspätet. Zwar findet § 377 HGB. im vorliegenden Falle keine Anwendung. Es kann sich aber unter Umständen die Rügepflicht aus dem Verträge nach Treu und Glauben und mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergeben und aus der Unterlassung alsbaldiger Rüge nicht ein Verzicht auf die Geltendmachung des Mangels gefolgert werden (RG. Bd. 49 S. 161). Nun ist im vorliegenden Falle in den Geschäftsbedingungen ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß Erinnerungen gegen Börsenausführungen sofort zu übermitteln sind, die Rügepflicht also ausdrücklich festgesetzt; und wenn auch nicht ausdrücklich hinzugefügt ist, daß Unterlassung Verlust der Gewährleistungsansprüche nach sich ziehe, so ergibt sich dies doch aus der Natur des Bank- und Börsenverkehrs und dem allgemeinen Zweck solcher Vereinbarungen überhaupt. Der Kläger behauptet zwar, an diesem Tage gerügt zu haben. Allein, was er hierzu in tatsächlicher Hinsicht vorgetragen hat, kann beim Bestreiten der Beklagten nicht als ordnungsmäßige Rüge angesehen werden. Die Rüge muß den Willen des Rügenden erkennen lassen, die Lieferung nicht als vollständige Erfüllung gelten zu lassen. Allgemeine Äußerungen der Unzufriedenheit genügen nicht. Eine solche Schlußfolgerung zu ziehen, ermöglichen aber die Behauptungen des Klägers, selbst wenn sie bewiesen werden sollten, nicht, zumal ja noch die Papiere mit seinem Wissen in seinem Depot geblieben sind.

Das Landgericht hat nun den Klageanspruch nicht aus den eigentlichen Gewährleistungsansprüchen, sondern aus einem Erfüllungsverzuge der Beklagten hergeleitet. Dieser Ansicht hat sich der Senat nicht anschließen können. Es erscheint einmal im höchsten Maße bedenklich, die Rechtsgrundsätze, die zur Aufwertung des Kaufpreises in Zeiten des Währungsverfalls geführt haben, analog auf den Sachwert des Kaufgegenstandes anzuwenden und damit unter Hinweis auf § 243 BGB, alle die Sachleistungen als Nichtleistungen anzusprechen, die nicht mittlerer Art und Güte sind. Dies würde zu einer Einengung der Gewährleistungsansprüche führen, für die das Gesetz keinen Anhalt gibt. Vielmehr sind als Nichtleistungen nur solche Leistungen anzusprechen, die durchaus wertlos sind, d. h. solche, die überhaupt nicht mehr als Handelsgut gelten können, nicht dagegen die, die immerhin noch einen Handelswert haben, dagegen nicht Handelsgut mittlerer Art mehr sind. Das kann im vorliegenden Falle von den dem Kläger gelieferten Papieren nicht gesagt werden.

Wenn das Landgericht die Wertlosigkeit der Sachleistung einmal daraus herleitet, daß gemäß den Bestimmungen der 3. Steuernotverordnung das einzelne Papier nicht einmal den Bruchteil eines Pfennigs wert gewesen sei, so scheidet die Begründung einmal daran, daß für die Beurteilung des Handelswerts nicht allein der Substanzwert maßgebend ist. Und wenn es weiterhin die Wertlosigkeit daraus herleitet, daß ein Handeln

damit, weil betrügerisch, gegen die guten Sitten verstieß und deshalb das Papier nicht handelsfähig war, so läßt es dabei doch Punkte außer acht, die bei Beurteilung dieser Frage nicht beiseite gelassen werden dürfen. Gewiß war die 3. Steuernotverordnung damals Gesetz. Es war um sie ein umfangreicher Streit der Meinungen entbrannt, der nicht nur ihre Gültigkeit betraf, sondern die Art der Regelung des gesamten Aufwertungsverfahrens zum Gegenstande hatte. Auch politische Gesichtspunkte spielten stark in den Streit hinein, und weite Kreise rechneten mit der Aufhebung oder Abänderung. Hierdurch war natürlich der Spekulation der Börse Tür und Tor geöffnet. Nicht der reale Wert des verbrieften Rechts regelte mehr Angebot und Nachfrage, sondern die verschiedenen Hoffnungen auf neue Regelung des Aufwertungsproblems. Es kann daher nicht ohne weiteres gesagt werden, daß lediglich Ausnutzung der Unkenntnis oder Arglist den Handel in solchen zweifelhaften Werten bestimmten.

Entfällt damit aber auch diese Klagegrundlage, so blieb noch zu prüfen, ob der Klageanspruch aus § 384 HGB. gerechtfertigt ist. Auch diese Frage war zu verneinen. Eine unrichtige Raterteilung wird vom Kläger selbst nicht behauptet und würde auch mit Rücksicht auf den in den allgemeinen Vertragsbestimmungen enthaltenen Haftungsausschluß nicht in Frage kommen. Auch daß die Beklagte sonst bei Ausführung des Auftrages ihre Sorgfaltspflicht schuldhafter Weise verletzt hätte, ist in ausreichender Weise nicht dargetan. Da nach der Auskunft der Börsenkommission damals Pfandbriefe jeden Ausfertigungsdatums zum gleichen Kurse lieferbar waren, war sie verpflichtet, die von ihr selbst gekauften abzunehmen. An sich hätte sie vielleicht, als sie sah, daß es sich nur um solche aus dem Jahre 1923 handelte, alsbald weiterverkaufen und dem Kläger Mitteilung von dem mit einem Behalten verbundenen Risiko machen können. Allein sie lief dann die Gefahr, daß sie, da ja die Papiere damals repartiert und im Steigen begriffen waren, unter Umständen vom Kläger wegen eines dadurch ihm entgangenen Kursgewinns haftbar gemacht worden wäre. Unter diesen Umständen kann sie nicht dahin verantwortlich gemacht werden, daß sie sie für den Kläger behielt. Daß sie den Umfang der von der Westfälischen Landschaft im Jahre 1923 herausgegebenen kleinstückigen Pfandbriefe kannte und demnach vielleicht verpflichtet gewesen wäre, den Kläger auf das besondere Risiko vorher aufmerksam zu machen, kann auf Grund der Auskunft des Börsenkommissars nicht als dargetan angesehen werden. Denn nach dieser Auskunft ist dies erst später bekannt geworden. Endlich kann auch in ihrem Selbsteintritt keine Sorgfaltspflichtverletzung erblickt werden, da nichts dafür dargetan ist, daß sie etwa in eigenen Beständen ausreichende Mengen von Pfandbriefen älteren Datums gehabt hätte.

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 227 RAbgO., Art. 131 RVerfassung.

Eine Schadensersatzklage gegen das Reich, die sich auf eine in einer Steuersache begangene schuldhaftige Amtspflichtverletzung eines Beamten stützt, ist keine Steuersache und unterliegt demnach der Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Urteil des RG., III. Ziv.-Sen., v. 5. Mai 1925 — III 290. 24. — T.

Tatbestand.

In der Zeit vom 3. Juni bis 30. September 1922 führte die Klägerin 12 Klaviere ins Ausland aus, für die sie die erhöhte Umsatzsteuer, die sog. Luxussteuer, entrichtet hatte. Am 14. Oktober 1922 beantragte sie bei dem Finanzamt für Umsatzsteuer Berlin-West in Berlin, ihr gemäß § 19 a UmsStG. zum Ausgleich der gezahlten Steuer einen entsprechenden Betrag zu vergüten. Erst durch Bescheid vom 11. September 1923 wurde diesem Antrage stattgegeben. Die Klägerin erhielt 334 200 M. erstattet.

Die Klägerin legt den Beamten des Finanzamtes zur Last, sie hätten die Behandlung ihres Vergütungsantrages schuldhafterweise verzögert. Infolgedessen sei ihr der ihr zustehende Betrag mit erheblicher Verspätung in völlig entwertetem Gelde ausbezahlt worden. Für den ihr dadurch erwachsenen Schaden habe der Beklagte einzustehen. Den Ersatz dieses Schadens verlangt sie mit der gegenwärtigen Klage.

Der Beklagte hat auf Grund des § 227 RAbgO. die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben.

Die Vorinstanzen haben die Einrede verworfen. Der Beklagte hat ohne Erfolg Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe.

Bereits in dem LZ. 1924 S. 639 Nr. 11 abgedruckten Urteil vom 22. Januar 1924 (III. 279/23) hat der erkennende Senat ausgesprochen, daß eine Klage, die sich auf eine in einer Steuerangelegenheit begangene schuldhaftige Amtspflicht-

verletzung eine Beamten stütze, keine Steuersache im Sinne des § 227 RABgO. sei. Dementsprechend muß auch im vorliegenden Falle die Zulässigkeit des Rechtsweges anerkannt werden.

Die Finanzbehörden des Reichs haben zu entscheiden über die Steueransprüche des Reichs einerseits, über die Erstattungs- und Vergütungsansprüche der Steuerpflichtigen andererseits. Es handelt sich dabei um Ansprüche, die ausschließlich öffentlich-rechtlichen Verhältnissen entstammen, die schon ihrer Natur nach nicht den Gegenstand von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bilden. Wenn § 227 RABgO. für sie den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausschließt, so spricht er nur das aus, was bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt. Der der Klägerin nach § 19 a UmsStG. zustehende Vergütungsanspruch unterliegt danach allerdings der Entscheidung allein durch die Finanzbehörden. Aber er befindet sich überhaupt nicht im Streite. Die Klägerin nimmt nicht in Abrede, daß er durch den Bescheid vom 11. September 1923 und die Zahlung der in ihm festgesetzten 334 200 M. erledigt worden ist. Sie stützt sich lediglich darauf, daß über ihren Vergütungsantrag infolge einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der beteiligten Beamten zu spät entschieden sei, und verlangt über den ihr zu vergütenden Steuerbetrag hinaus Schadensersatz wegen seiner verzögerten Feststellung und Auszahlung. Der Klageanspruch findet also seine Rechtsgrundlage nicht in irgendwelchen steuerrechtlichen Normen, sondern in Art. 131 RVerf. in Verbindung mit dem Reichshaftungsgesetz vom 22. Mai 1910 und mit § 839 BGB. Die Zulässigkeit des Rechtswegs für ihn ergibt sich aus Abs. 1 Satz 3 der angezogenen Bestimmung der RVerf. § 227 RABgO. enthält keine Einschränkung dieser Verfassungsvorschrift für den Fall, daß ein Finanzbeamter bei Bearbeitung einer Steuersache seine Amtspflicht verletzt. Der auf ein solches Verschulden sich gründende Schadensersatzanspruch ist keine Steuersache.

Wenn die Revision demgegenüber ausführt, der ordentliche Rechtsweg könne nur dann zulässig sein, wenn die in Frage stehende Handlung eines Beamten keinen inneren Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt habe, nur bei Gelegenheit solcher Amtsausübung vorgenommen sei, oder wenn der Beamte gar nicht in Ausübung seiner öffentlich-rechtlichen Funktionen gehandelt habe, so verkennt sie das Wesen der jetzt in Art. 131 RVerf. geordneten Staatshaftung. Diese Haftung tritt im Gegenteil gerade dann ein, wenn der schuldige Beamte in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt, also regelmäßig in Ausübung von Hoheitsrechten, gehandelt hat (RGZ. Bd. 103 S. 430). Das aber haben, wie der Beklagte selbst zutreffend betont, die Beamten des zuständigen Finanzamts bei Prüfung und Erledigung des Vergütungsantrages der Klägerin getan. Und deshalb haftet das Reich, sofern die Beamten schuldhaft verfahren sind. Daß nach dem Gesetz über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 20. März 1923 (RGBl. I S. 198) und nach der Verordnung über Steueraufwertung und Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren vom 11. Oktober 1923 (RGBl. I S. 939) eine Aufwertung des Vergütungsanspruchs der Klägerin nicht in Frage kommt, bildet keinen Einwand gegen den auf Verschulden gestützten Schadensersatzanspruch. Umgekehrt vielmehr würde ihm die Zulassung einer Aufwertung der Steuervergütung entgegenstehen, da sie den der Klägerin durch die verzögerte Behandlung ihres Antrags etwa entstandenen Schaden ganz oder teilweise beseitigt haben würde.

Für den Klageanspruch, so wie er erhoben ist, ist demnach der Rechtsweg zulässig. Doch gilt das, wie zur Vermeidung von Zweifeln bemerkt werden soll, nur für den auf Art. 131 RVerf. sich gründenden, die schuldhaft Amtspflichtverletzung eines Beamten voraussetzenden Schadensersatzanspruch. Wollte die Klägerin, unabhängig von einem Beamtenverschulden, Aufwertung der ihr zustehenden Steuervergütung fordern, so würde insoweit der Rechtsweg nicht gegeben sein. Denn dann würde sie den Vergütungsanspruch selbst, nur in verändertem, erhöhten Betrage, geltend machen. Ueber ihn aber haben auch in aufgewerteter Gestalt nur die Finanzbehörden zu entscheiden (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 165). Einen solchen reinen Aufwertungsanspruch hat die Klägerin allerdings in der Klageschrift angekündigt. Diese ist aber ausweislich der Tatbestände der vorinstanzlichen Urteile insoweit nicht vorgetragen worden, so daß ein derartiger Anspruch nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist. Die gegen sie gerichtete Revision des Beklagten muß somit zurückgewiesen werden.

2. Zu § 186 KapVerkStAusfBest.

Jede Verletzung der Formvorschriften durch den Zwischenkommissionär schließt die Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäftes aus.

Urteil des RFH. v. 9. 3. 1926 — II A 676/25 —.

Es handelt sich lediglich um die Entscheidung der Frage, ob das Abwicklungsgeschäft des Zwischenkommissionärs mit seinem Kunden (dem Kommittenten) auch dann gemäß § 58 Abs. 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes Anspruch auf Steuerfreiheit hat, wenn auf der Abwicklungsschlußnote oder Verrechnungsanzeige der im § 186 Abs. 12 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrssteuergesetze vorgeschriebene Vermerk nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form enthalten ist. Die Schlußnoten enthalten einen der Vorschrift des § 186 Abs. 12 entsprechenden Vermerk insoweit, als sie ergeben, daß eine Steuer, die allerdings nicht als Börsenumsatzsteuer, sondern als Reichsstempelabgabe bezeichnet ist, im angeführten Betrage laut Verrechnungsanzeige vom Nr. verrechnet ist, lassen aber den Zusatz „Abwicklungsgeschäft“ vermissen. Die aufgeworfene Frage ist von den Vorinstanzen verneint worden. Die dagegen gerichtete Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Die Vorschriften im § 186 der Ausführungsbestimmungen beruhen auf § 69e des Gesetzes, in dem dem Reichsfinanzminister die Befugnis eingeräumt ist, mit Zustimmung des Reichsrats die Anwendung von Befreiungsvorschriften des Gesetzes von der Innehaltung gewisser Förmlichkeiten abhängig zu machen. Von dieser Befugnis hat der Reichsfinanzminister hinsichtlich der Kommissionsgeschäfte mit Zustimmung des Reichsrats im § 186 der Ausführungsbestimmungen Gebrauch gemacht. Es folgt daraus, daß die in dieser Weise erlassenen Bestimmungen mit dem Gesetze gleiche Kraft haben und daß demgemäß im Falle ihrer Nichtbeachtung die Steuerfreiheit entfällt, wie dies auch im § 186 Abs. 13 a. a. O. noch besonders zum Ausdruck gebracht ist. Es kann dem Beschwerdeführer auch nicht zugestanden werden, an Stelle des vorgeschriebenen Vermerkes auf die Schlußnote bzw. Verrechnungsanzeige einen anderen oder unvollständigen Vermerk zu setzen. Insbesondere ist das Wort „Abwicklungsgeschäft“, das auf den beanstandeten Verrechnungsanzeigen des Beschwerdeführers fehlt, zur Kennzeichnung der Natur des Geschäfts notwendig. Die Vorschriften sind zur Sicherung des Steueraufkommens und zur Erleichterung der Kontrolle bei den Nachprüfungen gegeben. Fehlt das Wort „Abwicklungsgeschäft“ und ist nur auf die Verrechnungsanzeige verwiesen, so gewährt dies keine für genügend angesehene Zuversicht, daß die Steuerfreiheit gerade wegen Vorliegens eines Abwicklungsgeschäfts auf Grund des § 58 Abs. 2 des Kapitalverkehrssteuergesetzes in Anspruch genommen ist. Ob diese Erwägung zwingend ist und nicht auf den Zusatz „Abwicklungsgeschäft“ vom Reichsfinanzminister hätte verzichtet werden können, haben die Steuergerichte nicht nachzuprüfen. Wie der Reichsfinanzminister die Ausführungsbestimmungen verstanden hat und wie seine Absicht dahingegangen ist, jede Abweichung von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten als die Steuerfreiheit ausschließend zu betrachten, beweist am besten sein Runderlaß vom 29. September 1923 — III 1544 II —, der sich mit dem Fehlen der Nummer der Verrechnungsanzeige befaßt. In ihm wird das Fehlen der Nummer grundsätzlich als ein Verstoß gegen die Formvorschriften angesehen, die Finanzämter werden aber mit Rücksicht auf die große Geschäftsbelastung während der Zunahme des Börsenverkehrs und auf die insbesondere mit dem besetzten Gebiet vorkommenden Verzögerungen der Briefbeförderungen, die es mit sich gebracht haben, daß die Verrechnungsanzeige des Hauptkommissionärs dem Zwischenkommissionär erst nach einigen Tagen, manchmal erst nach Wochen zugeht, für die Dauer der schwankenden Wirtschaftsverhältnisse ermächtigt, um die Beteiligten vor den durch den Währungsrückgang sonst eintretenden Schäden zu bewahren, jederzeit widerruflich solchen Banken, die eine geordnete Buchführung haben, die Steuerfreiheit des Abwicklungsgeschäfts auch dann anzuerkennen, wenn die Abrechnung mit den Kunden vor Eintreffen der Verrechnungsanzeige des Hauptkommissionärs erfolgt, wobei den Banken überlassen wird, andere Verfahren vorzuschreiben, die eine sichere Nachprüfung gestatten. Hier kommt klar zum Ausdruck, daß die Steuerfreiheit nur dann besteht, wenn die Vermerke auf den Schlußnoten nach Form und Inhalt genau der gegebenen Vorschrift entsprechen. Von ihrer genauen Beobachtung darf daher nicht beliebig abgesehen werden. Auch in dem Schreiben der Deutschen Bank, auf das sich der Beschwerdeführer wiederholt beruft, ist ihm bedeutet worden, daß er im ordentlichen Rechtsmittelverfahren kaum Erfolg erzielen dürfte, höchstens mit einer Eingabe auf Grund des Härteparagrafen, d. h. aus Billigkeitsgründen gemäß § 108 der Reichsabgabenordnung. Derartige Gründe darf aber der Steuerrichter nicht beachten; sie können unter Umständen nur im Verwaltungswege berücksichtigt werden.

Die Rechtsbeschwerde mußte hiernach als unbegründet auf Kosten des Beschwerdeführers (§ 286 der Reichsabgabenordnung) zurückgewiesen werden.